Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

nochmals bevestigte

Verbindung derer Evangelischen Reichs-Gerichts-Beysizere an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum;

oder:

Anmerckungen über eine zum Vorschein gekommene Replik, ꝛc.

Franckfurt und Leipzig,

1777.

Replik auf Herrn Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung von der Verbindung der Evangelischen Reichs-Gerichts-Beysizer an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum. Franckfurt und Leipzig, (Salzburg.) 1776. 4.

- - - - immania vidi
Corpora; qui manibus magnum rescindere cœlum
Aggressi, superisque JOVEM detrudere Regnis.

VIRGIL. Æneid. L. VI.

Allgemeine Anmerckung.

Je mehr der Herr Verfasser diser Replic bemühet gewesen ist, denen in meiner Schrifft befindlichen Rechtsgründen auszuweichen, und sich mit Nebendingen, Personalien und Drohungen, aufzuhalten; um so mehr werde ich hingegen meistens bloß bey der Sache selbsten stehen bleiben, das übrige aber als nicht geschriben oder gedruckt ansehen.

§. 1.

Sonst wollten die Herren Protestanten der Welt immer weißmachen, als müßten die Katholiken in einem so blinden Gehorsame leben, daß sie nicht einmal die Freyheit zu denken hätten, sondern durch so viele Eide und Pflichten beladen, ohne wei-

tere Untersuchung jener Lehre nachzugehen gezwungen wären, die ihnen von den Beherrschern ihres Gewissens vorgeschrieben würde; mithin bey ihrer Verfassung Wahrheit, Recht und Billigkeit nothwendig unterliegen müßten.

Wie aber diese eitle Beschuldigung nie zu erweisen ist; so giebt mir der Herr Etatsrath von Moser selbst die Probe in die Hand, daß eben die Herren Protestanten sich dessen schuldig darstellen, was einige Lehrer uns unbesonnen zur Last legen.

Also saget Herr von Moser in seinem Reichsstaathandbuche von 1768. „ Der Saz, daß in allen Religions-Kirchen-Schul- „ Ehe- und dergleichen Sachen den Reichsgerichten eben so viel, „ aber nicht mehr Recht über die evangelischen, als über die katho- „ lischen gebühre, ist in der Analogie des ganzen Religions- und „ westphälischen Friedens so klar gegründet, daß man die Grund- „ veste derselben antasten muß, wenn man es nicht erkennen will. **Wäre es nicht wohl das beßte, wenn 1) das** Corpus Evangelicorum **bey der Cammergerichtsvisitation einen dießfalls abgefaßten Schluß** ad Protocollum & Acta Visitationis **gäbe, und erklärte, daß es dergleichen Urtheile in Ansehung des Vergangenen und Zukünftigen als nichtig ansehe, und deren Vollziehung nicht gestatten würde? — — Und als eine einmüthig von einem Reichstheile (welchem allenfalls in dergleichen Fällen das** Jus eundi in Partes **zusteht) zur Behauptung seiner Reichsverfassungsmäßigen Rechte ein für allemal festgesezte Meinung. 2) Eben dergleichen könnte auch bey dem Reichsconvent geschehen. 3) Könnte bey künftigen Präsentationen evangelischer Cammergerichts-** Assessorum **ihnen vor Ertheilung einer Präsentation ein Revers abgefodert werden, sich in Sachen, so der evangelischen Rechte betreffen, aller singulairen Meinungen und besonders alles dessen, was den Schlüssen des gesammten** Corporis Evangelicorum **zuwider laufe, gänzlich zu enthalten; auch daß darüber gehalten werden solle,** per Conclusum Corporis Evangelicorum **vest zu stellen.** "

Als hernach ein von dem Corpore Evangelicorum im Jahre 1768. 7. August an den evangelischen Herrn Präsidenten und Assessoren bey dem Kammergerichte in obberührter Angelegenheit erlassenes Schreiben unter leztern in Berathschlagung gezogen wurde: ließ Herr Assessor von Leipziger unter andern in sein Votum einfliessen: „ Es wäre zu mehrer Sicherstellung der evangelischen Ge-

„ recht-

„ rechtsame (præeunte *Mosero* im Staatshandbuche p. 92.) da-
„ hin anzutragen, daß die evangelischen Herrn Comitialgesandte
„ diese Sache bey ihren Herren Principalen dergestalt einleiten möch-
„ ten, daß bey künftiger Präsentation evangelischer Kammergerichts-
„ assessoren ihnen vor Ertheilung der Präsentation ein Revers abge-
„ fodert werde, sich in Sachen, so der evangelischen Rechte betref-
„ fen, aller singulairen Meinungen, und besonders alles dessen,
„ was den Schlüssen des Corporis Evangelicorum zuwider laufen
„ könnte, gänzlich zu enthalten. Womit sich die Herren Assessoren
von Bürgel Jun. und Summermann conformirten.

Und wem ist das Conclusum Corporis Evangelicorum vom Jahre 1719. unbekant? Welches die Schrift: **Ungrund des** *Simultanei* (worinn der Verstand des Instrumentis Pacis nach Gefallen bestimmet wird) nicht nur durchgehends gutheißt, sondern den Lehrern auf hohen Schulen das Instrumentum Pacis darnach zu erklären auf das schärfeste einpräget.

SCHAUROTH Tom. II. Collect. Concl. Evang. p. 587.

Anmerckungen zu §. 1.

1. Der Eingang trägt nichts zur Sache selber bey; ich will also auch nicht zeigen, wie wenig er hieher passe.

2. Das weitere ist ein Factum; gegen dessen Erzählung ich nichts habe.

3. In dem Schluß wird der Schrifft: **Ungrund des Simultanei** Schuld gegeben, daß a) darinn der Verstand des Instrumenti Pacis nach Gefallen bestimmet worden seye, und es wird geahndet, daß b) solche in einem Concluso Corporis Evangelicorum durchgehends gut geheissen, auch c) denen Lehrern auf hohen Schulen auf das schärffeste eingepräget worden seye, das Instrumentum Pacis darnach zu erklären.

ad a) In besagter Schrifft wurde (so vil die damals bereits bekannt gewesene Subsidien gestatteten,) erwisen, daß das Simultaneum dem Osnabrückischen Friden zuwider seye: Wer nun laugnen - und als unerlaubt angeben will, 1. aus denen Westphälischen Fridenshandlungen, 2. aus dem Zusammenhang des Textes, und 3. aus deme, was sich nach dem Westphälischen Friden zugetragen hat, zu zeigen, was der eigentliche und wahre Sinn des besagten Fridens seye, was ist von einem

 solchen

solchen Mann zu halten? und wann dises ein Verbrechen seyn solle, wo käme es in kurzem mit denen Reichsgrundgesezmäßigen Gerechtsamen derer Evangelischen hin?

ad b) Die Evangelische Reichsstände waren ein Mitfridschliessender Haupttheil, und haben die Garantie des Osnabrückischen Fridens noch jezo mit über sich; also stunde ihnen, (nach dem Natur- Völcker- und Teutschen Staatsrecht,) frey, zu erklären, wie sie gewisse Stellen ermeldten Fridens, über welchen sie mit dem Catholischen Religionstheil in Widerspruch verfallen waren, ihrer Seits ansehen.

ad c) Es ware Catholischer Seits durch das Vorgeben, als ob in dem bekannten Höxterischen Receß von 1651. gleich nach geschlossenem Westphälischen Friden das Simultaneum von beyden Religionstheilen als etwas unschuldiges und erlaubtes angesehen worden seye, dem Publico ein so scheinbares Blendwerck vor die Augen gemacht worden, daß nicht nur einige Evangelische Staatsrechtslehrer, sondern so gar auch der sonst so eyferige Verfechter derer Evangelischen Gerechtsamen, der Comitial-Gesandte von HENNIGES, sich betäuben liessen, ein gleiches zu behanpten: Nachdeme aber Herr Canzler HERT aus denen Verhandlungen der Höxterischen Commißion gezeiget hatte, daß diser angebliche Höxterische Receß durchaus nicht ein von denen Catholisch- und Evangelischen Subdelegirten gemeinschafftlich abgefaßter Receß, sondern ein von dem Catholischen Subdelegirten einseitig entworffener und von dem Evangelischen Subdelegirten widersprochener Aufsaz, seye: Indessen aber, durch des von HENNIGES sich in der gelehrten Welt erworbenes Ansehen, noch immer mehrere Evangelische Lehrer und Schrifftsteller hätten hingerissen werden können; auch eben damals das (vel quasi!) unschuldige Simultaneum in der Pfalz, sonderlich bey der heiligen Geist-Kirche zu Heidelberg, so hoch getriben wurde, daß Kayser Carls VI. Majestät Selbst, um einen auf dem Ausbruch gestandenen neuen Religionskrieg zu verhüten, der Sache einigen Einhalt thun mußten; so fande das Corpus Evangelicorum nöthig, seinen Glaubensgenossen die Augen durch dise Schrifft: **Ungrund des Simultanei**, noch mehrers zu eröffnen, und aus unstreitiger Landesherrlicher Hoheit das nöthige dißfalls anzubefehlen:

Und

Und nunmehro habe ich in meinem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen S. 621. aus dem selbsteigenen Reichshofraths-Protocoll und der Kayserlichen Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten so klar gezeigt, daß man am Kayserlichen Hof selbsten disen einseitigen Receß nicht für confirmabel, mithin für unverbindlich, angesehen habe, daß selbst der berühmte ehemalige Jesuit, und nunmehrige Herr Geheime Rath, SCHMIDT so billig gewesen ist, öffentlich zu erkennen, daß man sich Catholischer Seits künfftig nicht mehr auf disen angeblichen Receß beziehen könne.

§. 2.

Also wird die Freyheit nach Wissen und Gewissen die Reichsgrundgeseze zu erklären bey den Herren Protestanten offenbar durch einseitige Machtschlüsse gefesselt; und die Rechtsgelehrten rathen es selbst, daß man weder in Schulen, noch bey den Gerichten erlauben solle, nach Ueberzeugung des Gewissens ein, zur allgemeinen Ruhe, abgefaßtes Reichsgeseze auszulegen. Ja! was das mehreste ist, man solle die Richter durch einen theuern Eid zu einseitigen und eigennüzigen Grundsäzen anhalten.

Ganz anders lehren, und denken die Katholischen. Da heißt es: Weder der Lehrer, noch der Richter muß Partheylichkeit bezeigen; ohne Ruckſicht, was der Reichsfriedenschluß einem Theile, dem katholischen, oder protestantischen, zuspricht, muß auf das genaueste erfüllet werden; und wann, wo haben doch die katholischen Stände den Lehrern und Richtern durch ein Conclusum hierinfalls einige Schranken gesezet?

Anmerckungen zum §. 2.

Bey der *ad §. 1.* angezeigten Beschaffenheit haben die Evangelische nichts anderes gethan, als was Kayserliche Majestät und samtliche so wohl Catholische als Evangelische Reichsstände, (wie wir gleich mit mehrerem vernehmen werden,) in Ansehung des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts für erlaubt, recht und nöthig, gefunden haben; nemlich, zu verbieten, daß ihre Lehrer und Schrifftsteller auch in diser (nicht geringen, sondern höchstwichtigen,) Sache nicht allein auf ihr Gutbedüncken, oder eines jeden erwogene Billigkeit, oder eigen fürgenommen

nommen und nicht dem Rechten gemäß **informirtes Gewissen**, lehren und schreiben sollen.

Dise Schrancken haben die Herrn Catholische selbst denen Richtern ihrer eigenen Religion mitsezen helffen; also können und werden sie auch ihren Lehrern und Schrifftstellern eben so wenig ein mehreres gestatten und ungeahndet hingehen lassen:

§. 3.

Ob nun der **burgundische**, und andere katholischen Subdelegati hinlängliche Ursache gehabt, sich solchen, der Reichsverfassung höchst gefährlichen Grundsäzen zu widersezen; und ob so freymüthige, immer auf Zwietracht abzielende, Schriftsteller eine schwere Ahndung verdient hätten, wird sich alsdann von sich selbst ergeben, wann man zuvor zeigen wird, daß der Etatsrath in seiner Abhandlung (**von der Verbindung** rc.) keineswegs auf die Reichsgeseze, oder eine Analogie gesehen habe, sondern durch künstliche Verdrehungen nur einen Saamen der Uneinigkeit, und Zerrüttung auszustreuen beflissen war.

Anmerckung zum §. 3.

Der unpartheyische Leser wird wohl von selbsten, auch ohne mein Erinneren, sein Urtheil von der ganzen Sache und von meiner Schrifft zu fällen, biß an das Ende verspahren; und biß dahin kan ich auch warten.

§. 4.

Ein **Thomasius** de Concubinatu, ein vermummter Hyppolitus a Lapide de Ratione Status, und andere mehr fanden sich bey ihren ausschweifenden Schriften ganz sicher.

Einen Mann von guter Denkungsart muß aber die Reinigkeit des Herzens in Ruhe und Sicherheit sezen; nicht dieß, daß er gegen eine wohlverdiente Strafe geschüzet sey. Mich wundert, daß ein wegen vielen gelehrten Schriften sehr verdienter **Moser** sich nur einer Verantwortung, oder der mindesten Gefahr einer billigen Ahndung aussezen möge, da ihm selbst in diser Abhandlung vom Anfange bis zum Ende der Reichsfiscal vor Augen schwebet.

Vid. infra. §. 29.

An-

Anmerckung zum §. 4.

Da dises alles zur Sache selbst nichts beyträget; so habe ich um so weniger nöthig, etwas darauf zu versezen, da meine Denckensart dem Publico von beeden Religionen bekannt ist.

Wie übrigens das mir hier beygelegte Lob und die am Ende der Schrifft mir beygemessene vel Levitas, vel Insania, vel Injuria, vortrefflich mit einander harmoniren; eben so gründlich hänget auch alles übrige in diser Schrifft zusammen.

§. 5.

Die Frage besteht darinn: **Wenn alle evangelische Reichsstände in Ansehung einer Stelle des Religions- und westphälischen Friedens, der Wahlkapitulation, oder eines andern Reichsgesezes, oder Friedensschlusses, entweder in Ansehung des Sinnes, und Verstandes einer Stelle, oder der darunter begriffenen Fälle, oder aber in Rucksicht auf deren Verbindlichkeit, mit den röm. katholischen Reichsständen verschiedener Meinung sind, und die Evangelischen haben in dem einen, oder andern Falle entweder eine gewisse Meinung, als eine Collegialmeinung angenommen, oder einer gewissen Meinung, als ungegründet, oder ihren Gerechtsamen nachtheilig widersprochen, und selbige verworfen; sind alsdann die evangelischen Beysizer der höchsten Reichsgerichte, sammt und sonders schuldig, und verbunden, sich nach den Collegialschlüssen der gesammten evangelischen Reichsständen zu achten, und darnach zu sprechen, oder behalten sie, deren ungeachtet, die Freyheit davon abzugehen, und es mit den Catholischen zu halten?** —

Wie nun der Herr Etatsrath die evangelischen Beysizer an die Conclusa Corp. Evangel. schlechterdings verbunden zu seyn erachtet; so zieht er aus diesem Saze die fernere Folge: **Daß also die evangelischen Stände befugt a) den Præsentatum durch einen auszustellenden Revers dahin zu verbinden, den hernach b) dagegen handelnden, als keinen ächten ihrer Religion zugethanen Assessor zu erkennen, und c) das auf solche Art gefällte Urtheil als null und rechtswidrig zu erkennen.**

§. 6.

Es beweisen aber die vom Herrn von Moser selbst angeführte Reichsgeseze, daß seine ganz besondere Meinung nach den Rechten nicht bestehen könne: und damit sich dieses desto klärer offenbare; so will ich im Folgenden seine Antworten der Ordnung nach durchgehen, und zeigen, daß die ihm entgegen gesezte Einwürfe dadurch keineswegs entkräftet worden.

§. 7.

Auf den §. 1. und 3. tit. 1. O. C. 1495. antwortet Herr von Moser: „Es sey schlechterdings unmöglich, daß diese Stelle „eine Ruckſicht auf Religionspartheylichkeiten jemalen gehabt habe, „oder auch noch haben könne, weil man damalen nicht nur an den „etliche zwanzig Jahre hernach entstandenen Zwiespalt in der Religion nicht gedacht habe, noch auch vernünftiger Weise nur hat „gedenken können. Es lasse sich auch nicht einmal aus der Analogie dieser Stelle auf dem vorhabenden Fall etwas schliessen; dann „wo eine Analogie Plaz greifen solle, müsse doch allemal entweder „eine Aehnlichkeit der Fälle, oder wenigstens ein allgemeiner Grundsaz vorhanden seyn, aus welchem sich dann besondere Folgen ziehen lassen.

In cit. §. 1. heißt es jedoch ausdrücklich: **Und soll sie (Assessores) an dem rechtlichen Erkennen keine andere Pflicht verhindern, oder irren.** Durch die Conclusa Corp. Evang. würden die Beysizer aber unstreitig mit andern neuen Pflichten beladen werden, und nicht mehr nach **ihrem beßten Verstandniß** Recht sprechen können, worzu sie doch §. 3. die schwere Eidspflichten anweisen: **Die all sollen zuvor unser Küniglichen und Keißerlichen Mayestät globen und zu den heyligen schweren, unserm Küniglichen und Keyserlichen Cammergericht getráulich und mit Fleiss obzuseyn, und nach des reychs gemainen Rechten, auch nach redlichen erbarn und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb, Herrschaften und Gerichten** NB. **nach seinem besten Verstantnus richten.** Nun sollten die Beysizer noch nach andern von einer Gegenparthey aufgesezten Rechten sich verhalten, und ihr **beßtes Verständniß** dabey gefangen nehmen. Wie nun dieses gegen

die

die klare Worte der Kammergerichtsordnung anstosset; so suchet sich der Author damit zu helfen, daß diese Stellen unmöglich eine Rucksicht auf Religionsparthcylichkeit haben können, da man zu selbiger Zeit von der bald darauf gefolgten Reformation noch nichts gewußt habe.

Anmerckungen zu dem §. 7.

1. Allerdings sollen die Cammergerichts-Beysizere, auch der Evangelischen, und auch meiner selbst-eigenen, Meinung gemäß, nach ihrem besten Verständnis richten: Aber in derjenigen Ordnung, welche der hier angezeigte Text selbst einschärffet, nemlich, wie die vorhergehende Worte lauten: " Nach des Reichs gemeinen Rechten: „ Unter dise gehören doch nun auch der Religions- und Osnabrückische Fride.

2. Wie verhält es sich nun mit des Reichs Rechten und Grundgesezen, namentlich auch mit dem Religions- und Osnabrückischen Friden? Die Reichsgeseze selbsten machen einen Unterschid 1. unter denen Rechten, welche klar seynd, das ist, welche die allerseitige Richter von beeden Religionen auf einerley Weise verstehen: Und von disen ist ausgemacht, daß die Beysizere nach solchen, und nicht nach ihrem besten Verständniß, richten müssen. Hoffentlich wird mein Herr Gegner dises mir selbsten zugeben: Wo nicht; so habe er nur noch kleine Gedult.

3. Es ist nemlich bekannt, daß selbst in denen gemeinen Reichs- und subsidiarischen Rechten Fälle vorkommen, die von denen Beysizern der höchsten Reichsgerichte für dunckel und zweifelhafft angesehen werden: Und da ist wiederum ein Unterschid.

Was die Reichsgeseze betrifft; so betrifft der Zweifel entweder nur Formalien des Processes, oder den Sinn des Gesezes selbst.

Ersteren Falles stehet dem Cammergericht zwar frey, sich provisorie, auf Ratification des Kaysers und Reichs, eines Schlusses interimsweise zu vergleichen; doch nur in so weit, als die Formalien nicht die Rechte der Parthien mit-betreffen: Dahero bekanntlich bey lezter Visitation ein Cammergerichtlicher gemeiner Bescheid wegen der Revision und Restitution in integrum, von der Visitation, als der Gesezgebenden Gewalt vorgreiffend, wieder aufgehoben worden ist.

Was so dann die subsidiarische Rechte anlanget; so muß das Cammergericht, wann es sich nicht durch das Mehrere eines gewissen Verstandes vergleichen kan, deßwegen bey Kayserlicher Majestät und dem Reich anfragen.

Von allem disem wird in denen Lehrbüchern bey denen Materien von Senatusconsultis und Dubiis Cameralibus weitläufftiger gehandelt.

4. Sollte es aber auch wohl bey denen Reichsgrundgesezen, namentlich bey dem Religions- und Osnabrückischen Friden, dergleichen danckele Stelle geben?

Ich will hier nicht das von Herrn von HENNIGES bekannt gemachte Schreiben des Kayserlichen Fridensgesandtens **Vollmars** berühren, welcher seinen über den Innhalt des besagten Fridens bekümmerten catholischen Freund damit tröstete, daß viles darinn auf Schrauben gestellet seye, welches man hernach zu seinem Vortheil so oder so auslegen könne; sondern ich will nur dises melden.

a) Daß die fridschliessende Theile selber als einen möglichen Fall angesehen haben, daß einiges in dem Religions- und Westphälischen Friden auf verschidene Weise ausgelegt werden könne, erhellet aus dem *Instr. Pac. Osn. art. 5. §. 50.* Si *dubii* quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis Pacem religiosam, aut hanc Transactionem tangentibus resultet &c. Und §. 55. Si quæ vero *Dubia* circa Interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt &c.

b) Daß es aber bey keiner blossen Möglichkeit gebliben seye, sondern diser Fall sich würcklich öffters zugetragen habe, ist eine bekannte Sache.

Was über vile Stellen des Religionsfridens für Streitigkeiten, besonders am Cammergericht, entstanden seyen, ist aus LEHMANN *de Pace religiosa*, und dessen Fortsezung, aus STRUVENS **Historie der Religions-Beschwerden**, und Anderen, bekannt.

Und wie das Cammergericht mehrere Parthien an den Reichsconvent verwisen habe, um allda die Erklärung ein- oder anderer Stelle des Osnabrückischen Fridens zu bewürcken, habe ich in meinem Tr. von Reichstags-Geschäfft. S. 302. u. f. erzählet.

c) Aber nicht nur dises; sondern der Kayser und die Catholische Stände einer = so dann die Evangelische Stände anderer Seits haben seit der Errichtung des Religionsfridens nun über 200. Jahre wegen 1. der Gültigkeit oder 2. der Auslegung und des Sinnes viler Stellen des Religions = und Westphälischen Fridens unaufhörlich die schwereste Streitigkeiten mit einander gehabt, und resp. noch.

Daher wollte Kayser Ferdinand II. durch sein Restitutions-Edict von 1629. die verschidene Meinungen einseitig entscheiden; welches aber übel ausschlug.

Eben so gienge es auch mit dem Pragerischen Friden Anno 1635.

Und der Osnabrückische Fride bezeuget Art. 5. §. 1. selber, daß besagter Art. 5. eine *Transactio* communis Articulorum in Transactione Passaviensi & Pace Religionis *controversorum* seye.

d) Nach disem Friden gienge es aber wieder eben so, wie zuvor; absonderlich 1. in Ansehung des Simultanei und 2. des Ryswickischen Fridens.

Daß in facto unwidersprechlich seye, daß man Catholisch- und Evangelischer Seits hierinn verschidene Meinungen hege, kan von einem, der gesunden Menschenverstand = und die Teutsche Staatsgeschichte innehat, nicht gelaugnet werden.

Noch mehr! Daß die Herrn Catholische selbst so gleich nach dem Westphälischen Friden, und einige Zeit hernach, ihre dermalige Meinung, daß ein unschuldiges Simultaneum erlaubt seye, durchaus nicht für ausgemacht = sondern NB. als streitig, und worüber man sich allererst zu vergleichen hätte, angesehen haben, kan ohne die äusserste Unverschämtheit nicht widersprochen werden, weil das Reichs = Directorium selbst die Frage wegen eines NB. NB. unschuldigen Simultanei Anno 1653. 10. Jul. mit als einen allererst von dem Kayser und Reich zu entscheidenden Deliberationspuncten aufgestellet hat; der aber seithero noch nie nur in Berathschlagung gebracht worden = mithin noch eben so unentschiden ist, als Anno 1653.

Was aber den Ryswickischen Friden belanget; so liset man seit 1711. in allen Kayser = und Römisch = Königlichen Wahlcapitulationen Art. 4. " Denen Reichsfundamental = Gesezen und Fridensschlüssen, (worunter doch die Augspurgische Con-

 feßions-

feßionsverwandte den Rysswickischen Friden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen,) ꝛc. „

Es ist also nochmals unmöglich, in facto zu widersprechen, daß die beederley Religionstheile hierinnen zweyerley Meinung seyen; und dises ist hieher genug: Dann welcher Theil mehr oder weniger Recht haben möge? davon kan hier keine Frage seyn.

e) Nun, was verordnet der Osnabrückische Fride Art. 5. §. 50. auf solchen Fall? Antw. 1. Si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis Pacem religiosam aut hanc Transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus, inter utriusque Religionis Proceres non nisi amicabili ratione transigatur. 2. Im §. 55. Wird denen Reichsgerichten in dergleichen Fällen die Remissio ad Comitia anbefohlen. 3. In der **Wahlcapit. Art. 2. §. 5.** begibt Sich der Kayser der einseitigen Interpretation der Reichssazungen und NB. des (Osnabrückischen) Fridensschlusses; verbindet Sich 4. auch, dem Reichs-Hofrath oder Cammergericht dergleichen nicht zu gestatten.

Wie ist solchemnach möglich, daß, mit Bestand Rechtens, ein einzelner, und ein jeder einzelner, Beysizer eines höchsten Reichsgerichts in Sachen, welche zwischen beeden Religionstheilen streitig seynd, und worinn weder Kayserliche Majestät, noch der gesammte Catholische oder Evangelische Reichs-Religionstheil, noch der gesammte Reichs-Hofrath oder Cammergericht, einen Ausschlag geben dörffen, können, noch sollen, nach seinem besten (privat-) Verständniß urtheilen und eine Parthie oder Auslegung, welcher seine eigene Religionsgenossen in Corpore widersprechen, ergreiffen dörffe? Das ungereimte und abentheuerliche, das den Grund der ganzen Reichs-Verfassung umkehrende, und das lächerliche eines solchen Sazes fället gar zu starck in die Augen, als daß es Jemand mißkennen könnte. Die ganze gesezgebende Gewalt würde dem Kayser und Reich entzogen, die Verordnungen derer Reichsgrundgeseze, wie in dunckelen Fällen zu verfahren seye, vereitelt, und dagegen einem, villeicht ehrlich- aber nicht genugsam informirten oder singularizirenden, villeicht aber auch bestochenen, boshafften, oder heimlich einer anderen Religion zugethanen, privat-Mann

in die Hände gespilt! Und doch beruhet, wie hernach zu sehen ist, meines Herrn Gegners ganzes Lehr- und Staatsgebäude auf disem mehr dann sandartigen und seichten Grund!

§. 8.

Sollte es aber Herr von Moser wohl im Ernst meynen, man würde die Assessores von ihrer **beßten Verständniß und eignen Ueberzeugung, von ihrem beßten Wissen und Gewissen** dispensiret haben, wenn bey Errichtung der Kammergerichtsordnung die Reformation schon gewesen wäre? In folgenden Kammergerichtsordnungen von den Jahren 1521, 23, 31, 33, wo die Reformation bereits überhand genommen hatte, findet man noch nicht, daß die protestantischen Kammergerichtsassessores von der Pflicht nach eigenen Wissen und Gewissen zu urtheilen losgesprochen worden. Und in der C. G. O. vom Jahre 1555. P. I. tot. 13. §. 1. heißt es ebenfalls: „Die Beysizer des Kammergerichts sollen in keiner Sache, sie sey so gering, als sie immer woll, „ allein auf ihr Gutbedunken, oder eines jeden erwogene Billigkeit „ oder eigen fürgenommen, und nicht den Rechten gemäß informirten Gewissen, sondern auf das Reichs gemeine Recht, Abschied, „ und den izt gewilligten, und auf diesem Reichstag aufgerichten „ Frieden, in Religion, und andern Sachen, auch Handhabung „ des Friedens, und ehrbare, ländische Ordnungen, Statuten, und „ redliche ehrbare Gewohnheiten, der Fürstenthumen, Herrschaften, „ und Gericht (die für sie gebracht worden) wie solche von Alter „ jederzeit Kammerrichter und Beysizer auferlegt, und gehalten worden ist, nach Vermög und Ausweisung ihres Eids, wie hieunten „ gesezt, Urtheil fassen, und aussprechen.

Sowohl die katholischen, als protestantischen Assessores sind mit einem schweren Eide dahin verpflichtet, daß sie nach ihrem **beßten Wissen und Gewissen** Recht und Urtheil sprechen sollen. Und wie kann wohl ein Richter von solcher Pflicht losgesprochen werden? Der Religionsunterschied im Reiche soll hierinnfalls keine Aenderuug einführen, es soll noch gehalten werden, wie **vor Alters**, so sollen noch die Assessores nach **beßter Verständniß** Recht und Urtheil sprechen.

An-

Anmerckungen zum §. 8.

1. Was aus denen Cammergerichts-Ordnungen vor dem Religionsfriden angeführet wird, kan darum nicht anschlagen, weil die Evangelische Religion damalen noch nicht als Reichsverfassungsmäßig erkannt ware.

2. Hingegen habe ich meinem Herrn Gegner die allergröste Verbindlichkeit, daß Er so aufrichtig gewesen ist, den §. 1. der Cam. Ger. Ord. von 1555. *Part. 1.* Tit. 13. in seinem ganzen Zusammenhang herzusezen; dann derselbe zerschmettert wie ein Bliz sein ganzes Gebäude.

Weit entfernet, daß denen Beysizern eine unumschränckte Gewalt eingeraumt würde, nach ihrem privat-besten Verständniß und Gewissen urtheilen zu dörffen, wird gerade das Gegentheil verordnet und ihnen, bey ihrem Eyd, auferlegt a) in keiner Sache, b) sie seye so gering als sie immer wolle, c) allein auf NB. ihr Gutbedüncken, d) oder eines jeden erwogene Billigkeit, e) oder eigen fürgenommen und nicht den Rechten gemäß informirtes Gewissen, zu sprechen. Solle und darff es nun ein Beysizer in keiner Sache, sie seye auch so gering, als sie immer wolle, thun; wie sollte es dann in denen die allerwichtigste Gerechtsame eines ganzen Religionstheils betreffenden Sachen, und in Materien, darinn beederley Religionspartheien öffentlich zweyerley Parthien machen, erlaubt seyn? Ohne Zweifel hat diser Zusaz hauptsächlich seine Absicht eben auf die Religionssachen und den hier dem Cammergericht zum erstenmahl zur Norm vorgeschribenen Religionsfriden, daß kein catholischer Beysizer gegen denselben sprechen und sich alsdann damit entschuldigen möge: Er habe zu Behuf einer catholischen Parthie und diser Religion, mithin nach seinem besten Wissen und Gewissen, gesprochen! Nein! nach dem Religionsfriden sollt du urtheilen, und in so fern nicht nach deinem besten Wissen und Gewissen: Wohl aber in so fern, als man ein unbestrittenes Gesez auf einen vorligenden Fall anwenden kan.

3. Wann es also hernach heißt: Die Beysizere sollen nach des Reichs gemeinen Rechten ꝛc. sprechen; so erhält dise Stelle aus dem Osnabrückischen Friden und der Kayserlichen Wahlcapitulation, als neueren Gesezen, ihre Erläuter- und Einschränckung dahin: Wann und in so fern dieselbige nicht,

(beson-

(besonders unter denen beederley Religions-Verwandten,) streitig seynd.

4. Wann aber mein Herr Gegner weiter schreibt: " Der Religionsunterschid im Reich soll hierinnfalls keine Aenderung machen; es soll noch gehalten werden, wie vor Alters, so sollen noch die Assessores nach bester Verständniß Recht und Urtheil sprechen; " so muß er in tieffen Gedancken gesessen seyn, daß er selbst nicht gewußt oder bedacht hat, was er schriebe.

Dann es heißt ja in dem von Ihme selbst angeführten §. 1. Die Assessores sollen auf " den NB. jezt gewilligten und NB. auf disem Reichstag aufgerichten Friden in Religions- und andern Sachen, " sprechen: Wie ist dann also möglich, daß die in einem ganz anderen Zusammenhang stehende Worte: " Wie solche von Alters her jederzeit = = gehalten worden, " auf Religionssachen gehen können? So widerspräche sich ja der §. 1. selbst, und die lezte Worte hebten die erste wieder auf! Dann vor Alters sprache man in Religionssachen nach dem Kayserlichen Edict von 1521. und nach denen Reichsabschiden von 1529. und 1530. Dises sollte aber nun nimmer geschehen, und es sollte in Religionssachen nicht mehr wie vor Alters, vil weniger nach bestem christ-catholischem Wissen und Gewissen, sondern nach dem Religionsfriden, gesprochen werden. Eben um deßwillen wurde die allererst Anno 1548. erneuert- und verbesserte Cammergerichts-Ordnung Anno 1555. abermalen abgeändert, und dem vor Alters so wohl, als dem privat-besten Verständniß, auf ewig ein Riegel vorgeschoben. Seynd Sie, mein Herr! so keck, es zu laugnen? Ich habe ein besseres Vertrauen zu Ihnen!

§. 9.

Der Visitationsabschid von 1556. §. 7. bindet dem Kammergerichte sorgfältig ein, „ Daß, wo ein zweifelhafter Verstand in des heil. Reichs Constitutionen und Ordnung wäre, oder „ sich künftig zutrüge, dessen sich der Kammerrichter und Beysizer „ in pleno Consilio, gemeinen Rechten nach, nicht vergleichen könnten, sie solches an kaiserl. Maj. und die Stände durch Churmainz, „ als des heil. Reichs Erzkanzler, gelangen lassen, folglich authenticam Interpretationem von gesammten unter seinem höchsten „ Oberhaupt versammelten heil. röm. Reiche ersuchen sollten.

1) Diese Stelle solle nun blos den Ort anzeigen, wohin Interpretatio authentica legis dubiæ hingehöret; die hohen Stände der A. C. wollen aber allein verhüten, daß nicht ein- oder anderer äusserlich ihrer Religion zugethaner, jedoch aus dieser, oder jener Ursache singularizirender, oder katholizirender Assessor dem ganzen evangelischen Religionsreichstheile vor- und eingreifen, und durch ihre Privatmeinungen sich einer ihnen auf keinerley Weise zustehenden Auslegung und Erläuterung eines Reichsgrundgesezes anmassen mögen. Wobey 2) die evangelischen Reichsstände nicht begehren, die allerdings nur kaiserl. Majest. und dem gesammten Reiche zustehende authentische Auslegung der wirklich dunkeln, oder wenigstens zweifelhaft gemachten Stellen der Reichsgrundgeseze einseitig an sich zu ziehen.

Allein 1) der Visitationsabschied sezet §. 7. Ziel und Maaß, wie sich das Kammergericht bey zweifelhaften Verstand des Reichsgeseze zu verhalten. Es solle in solchem Fall sich an des heil. Reichs Erzkanzlern wenden, und authenticam Interpretationem von gesammten unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelten heil. Reiche abwarten. Wenn sich also dieses höchste Reichsgericht, oder die evangelischen Herren Assessores bey zweifelhaften Stellen an ein Corpus Evangelicorum wendeten; würden sie gegen diesen §. 7. und alle hier einschlagende Reichsgeseze handeln.

2) Der Herr Etatsrath suchet hier die Sache ganz unbedeutend vorzustellen, daß die evangelischen Stände dadurch auf keine Weise die allerdings nur kaiserl. Majest. und dem gesammten Reiche zustehende authentische Auslegung der wirklich dunkeln, oder wenigstens zweifelhaft gemachten Stellen der Reichsgrundgeseze einseitig an sich zu ziehen gedenken. Allein ist dieses unbedeutend, die höchste kaiserliche Gerichtsbarkeit hemmen, und einem von kaiserl. Majest. und dem ganzen Reiche abhangenden Gericht Vorschriften ertheilen, ob, und wann es die Justiz administriren solle, oder nicht? Da doch niemand die Geseze in ihrem starken Lauf hindern kann, der nicht die Gewalt hat, auch Geseze zu machen; und traget Herr von Moser selbst noch bisher Bedenken, lezteres dem Corpori Evangelicorum beyzulegen. Wäre es aber nur möglich im erstern nachzugeben, so wollte ich mit dem Herrn Etatsrath eine Wettung anstellen, daß er mit einem ganzen Schwarm seiner Religionsverwandten, bald dem Corpori Evangelicorum eine Interpretationem authenticam zu vindiciren, alle Kräfte anspannen würde, we-

nigstens

nigstens in dergleichen Fällen, wo man jzt das Recht ein Justitium einzuführen verlanget.

Anmerckung zum §. 9.

1. Da mein Herr Gegner gegen die Billigkeit meiner Erklärung nichts einzuwenden vermag; so ist es nicht aufrichtig, noch rühmlich, daß er dem hohen Evangelischen Corpori und mir Säze aufdringen will, die uns niemalen zu Sinn gekommen seynd. Wo haben dann die Evangelische Stände verlangt, daß das Cammergericht in zweifelhaften Fällen sich an Sie wenden solle? Habe ich nicht vilmehr eben das unbewunden gesagt, was der Herr Gegner will: Das Cammergericht solle die authenticam Interpretationem von dem gesammten unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammleten heil. Reiche abwarten? Nur ein Ignorant oder Bösewicht wäre fähig, das Gegentheil zu behaupten.

2. Wann aber von dem hohen Evangelischen Corpore verlangt wird, die Reichsgerichts-Beysizere ihrer Religion sollen denen Schlüssen des Corporis nicht zuwider handlen; so masset Sich Dasselbe dadurch keiner authentischen Auslegung an; sondern will, (wie ich ausdrücklich gemeldet habe,) nur verhüten, daß die Beysizere sich nicht eines nicht einmal einem ganzen Religionstheil einseitig zustehenden Auslegungs-Rechts anmassen-sondern den Ausgang des Streits über denen Principiis abwarten-und indessen nicht der Meinung des Corporis zuwider handlen sollen; da selbst die wenigere Evangelische Stände dißfalls denen mehreren weichen; also noch vil weniger ein Privatmann mehrere Rechte haben kan, als selbst ein Evangelischer Stand: Nun fället zwar freylich dadurch die Rechtshülffe, welche bedrangte Evangelische von denen Reichsgerichten zu gewarten haben sollten, bey einem so genannten unschuldigen Simultaneo hinweg: (Dann raisonable Catholicken und das gesammte Cammergericht halten selbst ein Simultaneum, das dem andern Theil zum offenbaren Schaden gereicht, für unerlaubt, und sprechen selber dagegen; so auch am Reichs-Hofrath:) Indessen ist doch denen Evangelischen Ständen, als Mitgarants des Westphälischen Fridens, unverwehrt, ihre Glaubensgenossen auch gegen das angeblich unschuldige Simultaneum bey dem Besizstand des Jahres 1624. und der auf den Westphälischen

Friden gefolgten Zeiten, allenfalls mit behörigem Nachdruck, zu schützen; wie solches in gleichem Fall auch denen Herrn Catholischen zustehet.

3. Der Herr Gegner misset ferner dem hohen Evangelischen Corpori und mir ohne allen Grund bey, daß man die höchste Kayserliche Gerichtbarkeit hemmen wolle: Nicht die Evangelische, nicht ich, hemmen die Kayserliche Gerichtbarkeit in denen zweifelhafften Fällen; sondern der Osnabrückische Fride und die Kayserliche Wahl-Capitulation thun es, welche von denen Herrn Catholischen selbst mit-errichtet worden seynd, und ausdrücklich verordnen, daß in allen solchen Fällen keine Urthel ergehen solle, biß Kayserliche Majestät und beederseits Religionsverwandte Sich mit einander über dem streitigen Puncten verglichen hätten.

4. Daß das hohe Evangelische Corpus, oder ich, einem von Kayserlicher Majestät und dem ganzen Reich abhangenden Gerichte Vorschrifften ertheilen wollen, ob und wann es die Justiz administriren solle, oder nicht? ist eine erdichtete, ungegründete und injuriose Beschuldigung; welche also auch keine Antwort verdienet, noch einer Antwort fähig ist.

5. Von gleichem Schlag ist die Vermuthung, was geschehen würde, wann man mir oder denen Evangelischen einraumte, daß Sie die Justiz hemmen und einem Reichsgerichte Vorschrifft geben könnten: Nein! mein §. 19. ist Bürge gegen eine solche, (bloß, ut aliquid dixisse videamur,) ausgesonnene, ungegründete Vermuthung.

§. 10.

Der Reichsdeputationsabschied vom Jahre 1557. solle keineswegs von einer dem Kammergericht aufgetragenen Jurisdiction, sondern vielmehr von der gesezgebenden Macht reden. Es lautet der §. 21. also: **Weiter ist kaiserl. Majest. Befehl, daß ihr geloben, und schwören sollt, ihrer kaiserl. Majest. und dem Reich gehorsam zu seyn, Ihrer kaiserl. Majestät und des Reichs Jurisdiction, so viel an ihnen, treulich zu erhalten, und darwider nichts zu thun, noch zu rathen, sondern wo sich jemand unterstünde, darwider zu handeln, oder fürzunehmen, den oder dieselbigen mit allem Fleiß davon abzuhelfen, und sonst alles zu thun, und zu vollziehen, das euch Vermög der**

Ord-

Ordnung gebühret, ohne alle Gefährde. Wenn nun die Assessores nach dieser Verordnung schwören sollen, die Reichsjurisdiction, so viel an ihnen treulich zu erhalten; so darfen sie sich gewißlich von einzeln Ständen darin nicht stören lassen, daß also dieser Text vollkommen hieher passet.

Wie kann aber ein berühmter Moser noch so weit auf Irrwege gerathen, daß er gar die Wahlkapitulation zu Hülfe nimmt, worinn seit dem Jahre 1742. der Kayser art. II. §. 5. verspricht, daß er dem Reichshofrath und Kammergericht nicht verstatten wolle, sich einer Interpretation der Reichssazungen, oder Friedensschlüsse anzumassen. Da hier ja nur de lege dubia die Frage ist, und der ganze Streit darinn bestehet: Ob Lex dubia sey, wenn das Corpus Evangelicorum ein Reichsgeseze als zweifelhaft ausgiebt?

Endlich solle wenigstens dises nie zu rechtfertigen seyn, daß einer, oder etliche Assessores mit Widerspruch ihrer Religionsverwandten Beysizer sich anmassen wollten, ein angeblich oder wirklich dunkels, oder zweifelhaftes Reichsgesez, so gar wider den ausdrücklichen Willen eines ganzen Reichsreligionstheils zu erklären. Wer wird aber auch unerinnert nicht einsehen, daß diese Proposition so gar den protestantischen Ständen selbst höchst nachtheilig sey? Denn so wäre es auch nicht zu rechtfertigen, wenn ein oder etliche protestantische Stände gegen die übrigen Religionsverwandte ein freyes Votum haben, und also das Wohl eines ganzen Corporis von dem Eigensinn einiger Mitstände abhangen sollte, zumal in diesem Fall eine Itio in Partes nicht Plaz hätte. Mich dünkt aber, bis dato habe Herr von Moser noch keinen Lust, die Jura Statuum singulorum anzugreifen, da derselbe oben §. 5. bey aufgestellter Frage deutlich sezet: Wenn **alle** evangelische Stände ꝛc. Indessen offenbaret es sich aber ex consequentia Doctrinæ klar, daß er mit der Zeit von den Reichsständen selbst, wie von den Assessoren, sprechen müsse, und alsdann wird man erst recht einsehen, was einige berühmte protestantische Rechtsgelehrte (denen immer ein grosser Haufen blind nachfolget) mit ihrem neuen und gesezwidrigen Entwurf endlich für ein Staatsgebäu aufrichten werden: ich will nur unter mehrern dieses erinnern, daß man es schon an der Zeit zu seyn glaubet, die Stimmen nach dem Matricularanschlag arithmetice zu berechnen. Vota non numerentur, sed ponderentur.

tur. Dahin zielt es hinaus, die Uebermacht soll den Ausgang geben, nicht die Geseze.

Nun dann auf die Sprache wieder zurück zu kommen, wie sie der Herr Etatsrath hier wörtlich führet; so ist es ja a) der Vernunft, den Regulis Jurisprudentiæ universalis und dem Reichsherkommen durchgehends gemäß, auch bey allen Gerichtshöfen eingeführet, daß der Regel nach die mehrere Stimmen gelten müssen; die einzige Ausnahme ist b) P. IV. art. V. §. 52. In causis Religionis — — — catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas Partes euntibus. Wenn aber c) einer, oder etliche protestantische Assessores zu den Katholischen hinüber treten; so ist kein Itio in Partes. Wenn auch die Mitbeysizer der protestantischen Religion diesem Uebergange widersprochen, so wird es d) kein protestantischer Assessor zugeben, daß sein Stimmrecht von dem Aus- oder Widerspruche seines Kollega abhange. Die proceßführende Theile aber haben e) sich so wenig dabey zu beklagen, als viele andere, wo bey einem Gerichte eine einzige Stimm Majora ausgemacht, und wer könnte hier sich über den Eigensinn dieses einzigen Raths beschweren? Am wenigsten sind f) die protestantischen Reichsstände hier interreßiret; denn diese verlangten jederzeit nur, daß die Justiz unpartheyisch administriret werden mögte. Damit auch g) aller Argwohn der Partheylichkeit vermieden werde, begehrte man in Transactione Passav. §. 11. daß die Verwandten der augsburgischen Confeßion nicht auszuschliessen seyen. In dem westphälischen Friedensschluß wurde endlich h) die Anzahl der Kammergerichtsbeyzer von beyderley Religion §. 53. art. V. bestimmet. Aber es fiele i) niemanden bey, daß die katholischen Assessores von den katholischen Präsentanten, oder die Protestantischen von den Reichsständen ihrer Religion abhangen sollten. k) In dem passauischen Vertrag heißt es §. 10: **Soll auch dem kaiserl. Kammergericht und Beysizern — — — bey ihren Pflichten befohlen werden — — — den anrufenden Partheyen darauf, ungeacht, welcher Religion die seyen, gebührliche nothdürftige Hülfe der Rechten mitzutheilen.** Im §. 11. wird l) die Vergleichung der Stimmen und Unpartheylichkeit bestens empfohlen, auch angezeiget, wo die beschwerliche, zweifelhafte, bedenkliche Articel sowohl wegen dem Recht, als Frieden hingehören, nämlich an den allgemeinen Reichstag, oder nach den Umständen auch an die Kammergerichtsvisitation. Ingleichen wird m) in der Executionsordnung im Jahre

1565.

1555. §. 32. dem kaiserlichen Kammerrichter und Beysizern wiederum aufgetragen, daß sie sich dem Religionsfriden gemäß halten, und erzeigen, auch den anrufenden Partheyen darauf ungeacht, welcher Religion die seyen, gebührliche und nothdürftige Hülfe des Rechtens mittheilen sollen. Diese Unpartheylichkeit muß sowohl n) in Ecclesiasticis, als Politicis beybehalten werden. Vid. Art. V. §. 54. 56. wovon unten §. 14. ein mehrers vorkommen wird. Können sich o) die Herren Assessores über den Verstand des Reichsgesezes in Pleno nicht vergleichen; so verordnet der §. 5. des Reichsdeputationsabschied im Jahre 1557, daß sie solches an die kaiserl. Majestät und die Stände des Reichs durch den Churfürsten von Maynz als Erzkanzler des heil. röm. Reichs gelangen lassen, dem zu Folge p) das Kammergericht im Jahre 1594. 122. Dubia kaiserl. Majest. und dem Reiche zu Entscheidung vorgeleget, und wird q) kein Beyspiel aufzuweisen seyn, daß die katholischen, oder protestantischen Assessores bey zweifelhaftem Reichsgeseze jemals zu ihrem Religionstheile ihre Zuflucht genommen, oder eine Verhaltungsinstruction erwartet hätten. Herr von Moser machet nur den Vorschlag, daß es für das protestantische Wesen sehr gut wäre, wenn man seinem Rath folgte, mithin solle r) was neues eingeführet werden, so bishero weder in den Reichsgesezen, noch in der Observanz erfindlich gewesen. Ein von kaiserl. Majest. und dem ganzen Reiche abhangendes Gericht s) solle in beliebigen Fällen von einem Reichstheile ausser der Activität gesezet werden.

Anmerckungen zu dem §. 10.

1. Weil es dem Herrn Gegner ohnmöglich fällt, auf meine Rechtsgründe etwas mit Bestand zu antworten; so verfällt Er auf lauter leere Beschuldigungen; unter welche auch die gehöret, als ob einzelne Stände, (die Evangelische,) das Cammergericht in seiner Jurisdiction stöhren wollten: Kan man etwas weiteres thun, als Ihme nochmals sagen: Es ist ja nicht darum zu thun, daß man das Cammergericht in seiner ihme gebührenden Gerichtbarkeit stöhren wolle; sondern darum, es solle sich keiner Gewalt in Erklärung der zweifelhafften Reichsgrundgeseze anmassen, die allein Kayserlicher Majestät und dem gesammten Reich gebühret?

2. Wann

2. Wann aber der Herr Gegner sagt: Der ganze Streit bestehe darinn: Ob Lex dubia seye, wenn das Corpus Evangelicorum ein Reichsgesez als zweifelhaft ausgebe? und dadurch dises leztere laugnen will; so heißt es wahrlich wenigstens: Difficile est, Satyram non scribere! So vil muß Ihme doch aus den den Geschichten bekannt seyn, daß der Kayser und die Catholische einer- so dann die Evangelische anderer Seits die Reichsgrundgeseze, als zwey compaciscirende Parthien, errichtet haben: Und so vil muß Ihme doch ferner aus der Vernunfftlehre, wie auch dem Natur- Völcker- und denen gemeinen Rechten, bekannt seyn, daß, wann zween compaciscirende Theile wegen des Sinnes einer Stelle verschidener Meinung seynd, Lex oder Pactum dubios seye? Wann könnte man dann sonst sagen, daß Lex dubia seye? Auf dise Weise würde der im Westphälischen Friden als möglich vorausgesezte, auch würcklich so gar leicht mögliche, Fall vollkommen unmöglich gemacht: Dann der Theil, welchem es zum Vortheil gereichte, würde allemal sagen: Das Gesez ist klar, daß es disen oder disen Verstand habe.

3. Die Instanz von einer besorgenden Gefahr von disem Saz für die Evangelische selbst ist unschicklich: Dann die Rede ist auf der einen Seite von einem bereits zu Stande gekommenen Schluß, der mithin, wann er auch nicht einmüthig, sondern durch die mehrere Stimmen, beliebt worden ist, nun als ein Schluß des gesammten Corporis paßiert, und auf der anderen Seite ist die Rede von einem einzelnen Privatmann, der gar keine Stimme bey der Sache hat, und doch gegen den Schluß handlen wollte.

4. In Sachen, welche bloß das gemeinschafftliche Wohl und Wehe betreffen, fallen die jura Singulorum hinweg: Und wann ja einige schwache Mitglider, denen man anderer Seits wohl oder wehe thun kan, zuweilen nicht das Herz haben, mit Muth für das gemeinsame Interesse zu sprechen; so werden sie doch sich selber nicht so feind seyn, daß sie die Mehrheit der Stimmen zu Abfassung eines gemeinsamen Schlusses nicht für hinlänglich erkennen sollten.

5. Gleichwie die Herrn Catholische, aus einer vernünftigen Staats-Klugheit, in ihren Stimmen grosse Rücksicht auf die mächtigste Häuser ihrer Religion, die mithin die Stüze ihrer Kirche

seynd,

seynd, nehmen; so ist eben dises auch bey denen Evangelischen allezeit üblich gewesen, und wird es bey gegenwärtigen Zeiten je länger je mehr nöthig und räthlich werden.

6. Was von der Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen zu einer Urthel weitläufftig ausgeführet wird, hat seine gute Richtigkeit in allen Fällen, wo ein Gesez unbezweifelt ist: Wann aber beeder Religionsverwandten verschidene Gesinnungen auf öffentlichem Reichstag erkläret seynd; solle da ein einiger oder etliche Beysizer durch ihren Uebertritt zu dem anderen Theil die Zweifelhafftigkeit heben, und dadurch das Gesez, zum Nachtheil seiner selbsteigenen Religionsverwandten, erklären können? Welcher Bidermann wird dises behaupten? Man seze, ein Catholischer gienge darinn von seiner Religionsparthie öffentlich erklärten Grundsäzen ab, würden wohl die Herrn Catholische solche Majora erkennen?

7. Mein gethaner Vorschlag ist zwar etwas neues; aber, so vil den eingerathenen Revers betrifft, eine blosse Cautel für die präsentirende Reichsstände, welche keinem Reichsgesez entgegen ist, und wodurch nur denen sich geäusserten Mißbräuchen vorgebogen würde.

8. Daß aber die Evangelische Reichsstände die der Reichsjustiz-Verfassung ungemässe und denen Reichs-Religionsgesezen in thesi widersprechende Urtheile nicht zu erkennen haben, ist nichts neues, sondern eine Folge der Ihnen durch dise Reichsgeseze versicherten Gerechtsamen, deren Sie Sich also wohl bedienen bedörffen, auch sich derselben eben so wohl würcklich bedienet haben, als der nicht-Erkennung derer ihren Religionsrechten widrigen, durch die mehrere Stimmen, beliebten Reichsschlüsse; welches doch ungleich mehr besagen will, als eine erschlichene Cameralurthel nicht erkennen.

§. 11.

Wie alle andere, so steht der R. A. von 1566. §. 6. den moserischen Grundsäzen gänzlich entgegen, wo es heißt: **Wir wollen auch unsere Kammerrichter und Beysizer unsers kaiserl Kammergerichts hiemit abermal gnädig auferleget, und befohlen haben, wie wir ihnen denn hiemit Kraft dieses Abschieds auch auferlegen, und befehlen, ob jemand, wer der wäre, wider solchen Religion- und gemeinen Frieden beschwert, und**

betrübt werden wollte, daß auf der beschwerten Anrufen mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßigen Hülfe sie sich förderlich und **gleichmäßig** erweisen sollen.

Dieses will nun also erkläret werden, daß hierinn von der Applikation eines unstreitigen Rechts auf die vorkommende einzelne Fälle gehandelt werde, und daß beyderley Religionsverwandten, ohne Rücksicht auf die Religion, unpartheyisches Recht angedeyhen solle; hier sey aber nur davon die Rede: Ob die einer, oder der andern Religion zugethanen Beysizer der höchsten Reichsgerichte befugt seyen, einem zwischen Religionsverwandten Ständen streitigen Sinn, oder Verbindlichkeit einer Stelle eines Reichsgrundgesezes einen andern Verstand, oder Verbindlichkeit beyzulegen, als die gesammten ihrer Religion beypflichtenden Reichsstände? Diese beyde Fälle aber sind himmelweit von einander unterschieden.

Allein bey der Applikation des Rechts auf die vorkommenden einzelne Fälle gehet es mehrerntheils ohne Streit nicht ab, ob das Gesez so, oder auf eine andere Art zu verstehen sey? Sollten nun hierinfalls z. E. 2. 4. Assessores gegen die andere votiren, so müßten die Majora doch gelten, und das Gesez würde deswegen nicht zweifelhaft.

Das Jus in Thesi ist freylich der Entscheidung des Richters nicht unterworfen, aber der protestantische Assessor (welcher zu den Katholischen hinüber tritt) saget wohl: Ich verstehe das Gesez ganz anders, als meine Kollegen, und weil diese das Gesez nicht recht einsehen, so muß eine schlechte Applikation auf die einzelne Fälle herauskommen. Es gehe nicht an, ein Gesez zweifelhaft machen, sonst müßten alle Geseze zweifelhaft seyn, wenn der Widerspruch eines Religionstheils, oder Kollegen ein Gesez zweifelhaft machen sollte, daß das Kammergericht also vergebens auf den Religionsfrieden angewiesen wäre. Würden hingegen unter den Assessoren mixtæ Religionis Paria entstehen; so sey dieser Fall in Art. V. §. 56. P. W. schon bestimmt. Jngleichen wird einem Reichstheile nirgends eingeräumet, ein Reichsgesez als zweifelhaft auszugeben; also, daß die Kammergerichtsbeysizer sich darnach zu achten, und nicht nach ihrer Ueberzeugung sprechen könnten. Zweifelhaft muß ein Gesez seyn, nicht gemacht werden, sonsten würden die klärsten Geseze nichts nuzen.

Anmerkungen zu dem §. 11.

1. Wann der Sinn des Gesezes unstreitig ist; alsdann haben freylich bey dessen Application auf einzelne Fälle die mehrere Stimmen statt: Aber davon ist hier keine Frage.
2. Wo es ferner auf das *jus in thesi* ankommt; da kan zwar allerdings ein Beysizer anderer Meinung seyn, als seine Collegen: Aber nur so lang, als die beyde Religionsparthien im Reich noch nicht öffentlich über dem Sinn eines Gesezes zerfallen seynd: So bald sie aber geäussert haben, daß sie verschidener Meinung seyen; so ist das Gesez zweifelhafft, und so muß das ganze Reichsgericht, noch vil mehr also ein- oder anderer Beysizer, stille stehen, und des Vergleichs zwischen dem Kayser und Reich erwarten.
3. Es braucht keiner Einraumung, ein Gesez als zweifelhafft angeben zu können; die Natur eines Vertrags bringt es mit sich, daß jeder Compaciscent sagen darff, wie er das Gesez oder den Vertrag verstehe, und wann die Meinungen darinn einander widersprechen; so ist das Gesez oder der Vertrag würcklich zweifelhafft: Nur zweifelhafft gemacht aber wird etwas von denen, die keine Stimm im Capitel haben, weil sie keine Compaciscenten seynd.

§. 12.

Der R. A. 1641. §. 16. bestättiget das nämliche, was der R. A. 1566. §. 6. verordnet: **Ob jemand, wer der wäre, wider solchen Religion und gemeinen Frieden beschwert wäre, oder künfftig beschwert, oder betrübt werden wollte, daß auf der Beschwerten Anrufen mit Ertheilung gebührlichen, rechtmäßigen Hülf, die sich forderlich und gleichmäßig erweisen sollen.** Die Justiz soll gleichmäßig verwaltet werden, der Assessor muß nicht auf die Religion der klagenden Theile, sondern blos auf die Reichsgeseze, nicht auf den Wink und Willen eines Corporis, oder Reichstheils sehen. Add. C. G. O. art. 13. §. 1. 2.

Anmerckung zu dem §. 12.

Der Herr Gegner hat Recht, und ich pflichte Ihme bey, so lang es auf unbestrittene Reichsgeseze ankommt: Was aber weiter gehet, durchlöchert den Osnabrückischen Friden und die Wahlcapitulation.

§. 13.

§. 13.

Wie überhaupt die Richter sich als Priester der Gerechtigkeit zeigen sollen, so werden diese Pflichten in Religionssachen im R. A. 1654. §. 157. sonderbar empfohlen: **Daß sie keineswegs auf die ein- oder andere Religionssachen, noch derselben, oder den streitenden Partheyen zu lieb, oder zu leid, im Fall entstehender zwiespaltiger Meinung, auf die ein- oder andere Seite sich lenken, sondern wie das ihnen als Sacerdotibus, und getreuen Vorstehern der heilsamen Justiz und ihrer geleisteten Pflichten nach gebühret, den geraden Weg hindurch gehen, und ein jeder, was er den Rechten, Reichsconstitutionen, Religion- und Profanfrieden, auch dem** *Instrumento Pacis* (nicht den Conclusis eines Reichstheils) gemäß zu seyn **befindet, ohne einigem NB. anderwärtigen Respekt, oder Absehen erkennen sollen.**

Add. Recess. Visitat. 1713. §. 73.

1) Demnach sollen die katholischen und protestantischen Beysizer auch in Religionssachen ein freyes ungebundenes Votum führen; der Katholische kann den Protestanten, und der Protestant den Katholischen beypflichten. Ohne Rucksicht auf die Religion soll die Gerechtigkeit verwaltet werden. Man soll sich blos an die Reichsconstitutionen halten; es betreffe Katholische, oder Protestanten, Religions- oder Profansache. In dijudicandis causis ecclesiasticis, vel politicis, §. 56. Art. V, P. W. Die protestantischen Herren Assessores kennen selbst keine Pflicht, Kraft welcher sie ihren Kollegen nach zu votiren verbunden wären.

2) Sehr seltsam kömmt es heraus, wenn hier weiters die Frage gestellet wird: Wo denn in einem Reichsgeseze stehe, daß NB. ein jeder Beysizer eines Reichsgerichts Macht habe, die zwischen beyden Reichs-Religionstheilen streitigen Stellen nach seiner eigenen Privateinsicht und Ueberzeugung gegen die Kollegialgrundsäze seiner Religionsanverwandten, und gegen die Vota seiner Mitbeysizer von eben dieser Religion zu erklären, und nach dieser seiner Privatmeinung sodann zu votiren, und zu urtheilen? Da die Kammergerichtsbeysizer überall auf die Reichsconstitutionen angewiesen werden, nach denselben gewissenhaft, ohne alle Rucksicht, die Justiz administriren, und niemand mit Nebenpflichten zugethan seyn sollen; so ergiebt sich die Antwort von selbst.

Ueber

Ueber dieses erhellet auch, daß erst erwähnte Frage mit der oben §. 5. gesezten Hauptfrage gar nicht zusammen hange. Denn dort wird platterdings voraus gesezt, daß das Corpus Evangelicorum sich einer andern Kollegialmeinung müße vereiniget haben, wenn ein protestantischer Assessor nicht berechtiget seyn solle, seiner Privatmeinung zu folgen.

Hier finde ich in der Frage zween Absäze: 1) Daß præsupposito Concluso collegiali die nämlichen Religionsverwandten Assessores keiner andern Meinung seyn, oder wenigstens nicht anders richten dörfen. 2) Solle ein protestantischer Assessor nicht befugt seyn, von der Meinung seines Mitbeysizers abzugehen. Die §. 5. ausgesezte Hauptfrage zergliedert, oder entwickelt sich also auf eine ganz besondere Art, daß diesemnach die Vota der protestantischen Assessoren eines ausmachen, und alle andere Assessores, wie der erste, votiren müßten, weil sich keiner von seinem Kollega absöndern dörfte. Da würde nun der Sache treflich gerathen seyn, wenn der Herr Etatsrath der erste wäre, weil er es seinen Pflichten gemäß hielt, darauf acht zu geben, wie einzelne Reichsstände gern votirt hätten.

Wenn diese das Gesez zweifelhaft machten, so meinte derselbe, er müße darauf schwören, es sey auch wirklich zweifelhaft. Wo bleiben aber die Reichsgeseze, worinn die Assessores nach ihrem Gewissen Urtheil zu sprechen unter einem schweren Eid verbunden werden; wo müßte man die Observanz hin verweisen, nach welcher bisher ein jeder Assessor ein freyes, weder von dem Willen einzelner Stände, noch von seinen Kollegen abhangendes Votum hatte. Wie können doch so grosse Gelehrte den Glanz ihres Ruhms mit Projekten gegen die Reichsgeseze und das Reichsherkommen verdunkeln, auch dabey ihre Religionsverwandte Assessores (Männer, die wegen ihrer gründlichen Gelehrsamkeit, besonderer Erfahrenheit und Unparthey lichkeit ihren höchsten Präsentanten und sich selbst die größte Ehre machen) eines in den Reichsgesezen und ununterbrochenen Herkommen beßt gegründetes freyes Stimmrechts berauben? So gedenken die Katholischen nicht, und wollen ihre Glaubensgenossene keineswegs mit neuen Banden fesseln; sie wünschen vielmehr, daß die Herrn Assessores, wie bishero, blos die Reichsgeseze, Observanz und ihr Gewissen vor Augen haben.

Anmerckungen über den §. 13.

1. Wer sollte nicht ermüden, immer das alte, ohne auf den in denen Reichsgrundgesezen selbst gemachten Unterschid der Fälle die geringste Rücksicht zu nehmen, von neuem lesen- und also auch immer die alte Antworten wiederhohlen zu müssen.

Freylich solle die Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf die Religion verwaltet werden, und wer widerspricht es dann? Wann aber ein zweydeutiges Gesez vorhanden ist; so suspendiren die Reichsgeseze selbst das richterliche Amt so lang, biß jenes Gesez authentisch erkläret ist.

2. Freylich solle man sich an die Reichsconstitutionen halten: Wie kan man sich aber nach dem Zeiger an einer Sonnenuhr richten, wann keine Sonne scheint? Nun eben so ist es, wann ein Gesez oder Vertrag keinen gewissen und bestimmten von denen allerseitigen Interessenten dafür erkannten Verstand hat!

3. Nicht seltsam ist meine Frage: Wohl aber seltsam und überseltsam die darauf ertheilte, aber gar nicht passende, Antwort: Meine Frage ist: Wo einzelnen Beysizern das Recht ertheilet seye, NB. streitige Reichsgeseze nach ihrer privat-Einsicht zu erklären? und die Antwort lautet: Sie seyen auf die Reichsconstitutionen angewisen, sie sollen die Justiz ohne alle Rücksicht administriren, und Niemand mit Nebenpflichten zugethan seyn. Quæ? qualis? quanta? Ist dadurch der Assessor berechtiget, ein streitiges Reichsgesez zu erklären; da doch die Reichsgrundgeseze es ihme und dem ganzen Gericht verbieten, und es allein dem Kayser und Reich vorbehalten?

4. Es ist eine Advocatenmäßige Captation meiner Worte und Verdrehung meines Sinnes, wann vorgegeben wird, als behauptete ich schlechterdings, ein Evangelischer Assessor dörffe nicht von seiner Collegen Stimmen abgehen: Dergleichen juristische Thorheit ist mir nie in Gedancken gekommen. Aber davon ist die Frage: Wann das hohe Corpus Evangelicorum seine Meinung über den Sinn einer zwischen den Evangelischen und Catholischen streitigen Stelle eines Reichsgrund-Gesezes öffentlich erkläret hat, auch die übrige Evangelische Beysizere ihre Stimmen deme gemäß eingerichtet haben, ob dennoch ein einzelner Beysizer sich von dem Corpore und seinen

Re-

Religionsverwandten absondern = und sich, in despectum Saturni, einer ihme verbottenen Auslegung des zweifelhafften Gesezes anmassen dörffe?

§. 14.

Der §. 56. Art. V. P. W. ist viel zu klar, als daß er durch einen Zwang verdrehet werden könnte. Si quæ dubia circa Interpretationem Constitutionum, ac Recessuum publicorum occurrunt, Catholicis in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam (sententiam) abeuntibus, remittantur ad Comitia Imperii universalia: sin autem duo, pluresve Catholici cum uno, aut altero A. C. Assessore & vicissim unam, reliqui vero totidem numero, quamvis Religione dispares alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriori remissione ad Comitia cessante.

In diesen Worten werden zween Fälle entschieden; der erste ist, wenn alle katholische Beysizer einer, und alle protestantische der anderer Meinung sind, daß alsdann die Sache zur Entscheidung auf den allgemeinen Reichstag gebracht werden solle. Wenn hingegen (welches der zweyte Zufall ist) die Kammergerichtsbeysizer unter sich zwar nicht überein kommen, jedoch sowohl auf dieser, als jener Seite es Katholische mit Protestanten, und Protestanten mit Katholischen halten, beyderseits aber an der Zahl gleich, obwohlen der Religion nach ungleich sind, so soll es nach der Kammergerichtsordnung gehalten werden; wo bey beharrender Paritate Votorum mixtæ Religionis dem Herrn Kammerrichter das Votum decisivum nicht abgesprochen werden mag.

Wie nun dieses seine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß bey der Paritate Numero (wo auf beyden Seiten katholische und protestantische Assessores stehen) die Sache nach der Kammergerichtsordnung zu entscheiden, und nur auf den Reichstag zu bringen ist, wenn alle katholische und alle protestantische Assessores für einen Mann stehen, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus; so folgt von selbst, daß die Sache nicht auf den Reichstag gehöret, wenn ein oder einige protestantische Assessores zu den Katholischen hinüber treten; denn da stehen sie ja nicht mehr für einen Mann, folglich bleibt die Regel: Plurima Vota valent.

An=

Anbey muß Herr von Moser selbst gestehen, daß bishero die protestantischen Herren Assessores keiner andern Meinung gewesen.

Es scheinet, der Herr Etatsrath werde nur dadurch irre gemacht, daß in diesem Text ex utroque Latere Vota promiscua supponiret werden, wenn aber ein, oder einige Protestanten zu den Katholischen übergehen, so sind auf der protestantischen Seite keine Vota promiscua. Hätte derselbe aber auf die Worte: Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus nur ein wenig Acht gegeben; so würde ihm aller Zweifel, wie ein Rauch, vor den Augen verschwunden seyn; denn daraus fließt von selbsten, daß es keine Comitialsache werde, wenn nicht alle protestantischen Assessores beysammen stehen bleiben, sondern einer, oder einige sich zu den Katholischen schlagen. Weiters hätte er aus diesen Worten belehret werden können, daß es den protestantischen Beysizern nach den Reichsgrundgesezen vollkommen erlaubet sey, sich zu den Katholischen zu schlagen, sonst würde der Casus secundus in cit. §. 56. unmöglich sich äußern können.

Ist es also erlaubt, daß Katholische zu den Protestanten, und diese zu jenen hinüber treten, warum sollte es doch wohl nicht angehen, daß Protestanten es mit den Katholischen halten, wenn diese unter einander einig sind?

Was würde zulezt auch zum Beßten des protestantischen Wesens damit gewonnen werden, falls man gegen alle Rechte zuließ, daß doch auch ein, oder einige Katholische auf der Protestanten Seite stehen müßten, falls die Protestanten bey den Katholischen die Majora ausmachen sollten? Da ja auf solche Art, wenn drey Protestanten zu den Katholischen übergehen, gleich zween Katholische zu den Protestanten sich wenden könnten, damit nur ex utroque Latere Vota promiscua wären. Kann aber eine einzige vernünftige Ursache angezeiget werden, warum die Majora bey den Katholischen izt mehr wirken sollten, als wenn die zween Katholische bey ihren Religionsverwandten vereiniget geblieben wären?

Anmerkungen zu dem §. 14.

1. Masset sich der Herr Gegner einer mehreren, ihme weder aufgetragenen, noch zustehenden, Autorität an, als so gar Kayserliche Maj. und samtliche hohe Catholische Reichsstände, samt und sonders, haben, und spricht pro autoritate: Bey beharrender paritate Votorum mixtæ Religionis möge dem

Herrn

Herrn Cammerrichter das Votum decisivum nicht abgesprochen werden. Weißt Er dann nicht, was erst vor etlichen Jahren dißfalls auf dem Reichsconvent vorgekommen ist, und daß man Catholischer Seits zwar versuchet hat, disen Saz durchzutreiben, Evangelischer Seits aber demselben beständig widersprochen worden, und die Sache dahero noch jezo unverglichen, auch der Herr Cammerrichter nicht in dem Besiz dises Rechtes ist?

2. Der Rauch, den der Herr Gegner mir vor die Augen machen will, um den Text des Osnabrückischen Fridens nicht recht einsehen zu können, ist nicht starck genug darzu, es zu bewürcken. Es stehet weder in dem Text, noch fließt es daraus, daß es keine Comitialsache werde, wenn nicht alle Evangelische Assessores beysammen stehen bleiben, sondern Einer, oder Einige, sich zu denen Catholischen schlagen. Der Fridensschluß redet nur von zwey Fällen: 1. Wann alle Catholische und alle Evangelische zusammenhalten; so dann 2. wann einige Evangelische und einige Catholische, einerley- und einige Evangelische, so dann einige Catholische, einer anderen Meinung seynd. Der Fall aber, über den wir streiten, ist der: Wann a) nicht einige Catholische und einige Evangelische einer- so dann Einige Evangelische und Einige Catholische einer anderen Meinung seynd, oder wann b) alle Evangelische auf einer- so dann alle Catholische auf der anderen Seite stehen, sondern c) wann alle Catholische und Ein Evangelischer einer- die übrige Evangelische aber einer anderen Meinung beypflichten. Man müßte den gesunden menschlichen Verstand verlaugnen, oder nicht drey zählen können, wann man mißkennen wollte, daß dises ein von denen Fällen, deren der Fridenschluß gedencket, ganz verschidener Fall seye, dessen der Fride aber nicht erwehnet, noch etwas deßwegen verordnet; es seye nun, weil man etwa nicht geglaubt hat, daß er sich jemals ereignen werde, oder aus anderen Ursachen, oder zufälliger Weise. Genug! der Fridensschluß läßt ihn unentschiden; dises ist offenbar: Und weiter wollte ich nichts.

3. Nicht nur denen Evangelischen Beysizern ist erlaubt, sich zu den Catholischen zu schlagen, sondern auch denen Catholischen, der Evangelischen Parthie zu ergreiffen; das habe ich nicht gelaugnet, und es kan und wird es Niemand laugnen: Nur

werden termini habiles vorausgesezt; und dise gibt der Fridensschluß selber deutlich an die Hand.

Es wird nemlich Art. 5. §. 50. verordnet: Si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis Pacem religiosam aut hanc Transactionem tangentibus resultet, NB. de eo in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus, inter utriusque Religionis Proceres non nisi amicabili ratione transsigatur.

Aus Zusammenhaltung diser Stelle und des §. 55. fliessen natürlicher Weise folgende, unseren ganzen Streit entscheidende, Hauptanmerckungen.

a) So lang zwischen beederley Religionsverwandten Ständen, oder zwischen Kayserlicher Majestät und denen Evangelischen, ꝛc. es noch zu keinem offentlichen Streit über dem Sinn einer Stelle eines Reichsgesezes (nach §. 50.) gekommen ist; so lang stehet (nach §. 55.) beederley Religionsverwandten Beysizern derer höchsten Reichsgerichte (nach §. 55.) frey, nach bestem Wissen und Gewissen einer oder der anderen Auslegung derselbigen, (nur sonst von denen Parthien, oder Schrifftstellern, streitig gemachten,) Stelle beyzupflichten.

b) Wann es hingegen (nach §. 50.) allbereits dahin gediehen ist, daß Kayserliche Majestät oder die Catholische einer- und die Evangelische anderer Seits über dem Sinn und Verstand einer Stelle eines Reichsgesezes in öffentliche Streitigkeiten verfallen, und selbige noch nicht verglichen seynd, (wie dises in Ansehung des Simultanei, der Ryßwickischen Religionsclausul, u. s. w. Weltkündig ist;) so dörffen weder die Catholische noch Evangelische Reichsgerichts-Beysizere, weder samt noch sonders, (nach dem §. 55.) sich weiter in die Sache mengen, sondern müssen den Vergleich zwischen Kayserlicher Majestät und beeden Religionsverwandten (nach §. 50.) abwarten: Widrigen Falles würde 1. denen hohen Compaciscenten vor- und der Gesezgebenden Gewalt eingegriffen, 2. die Disposition, daß der Streit a) nur bey dem Reichstag, und b) nur gütlich, entschiden werden solle, würde vereitelt, 3. das, was nur gütlich erörtert werden solle, wollte gerichtlich entschiden werden; und zwar 4. von Personen, denen §. 55. die Gerichtbarkeit in dergleichen Fällen nicht nur nicht anvertraut, sondern ausdrücklich abgesprochen- hingegen

die

die Entscheidung allein Kayserlicher Majestät und dem Reich vorbehalten worden ist.

Ich beruffe mich ohnbedencklich auf das selbsteigene Gewissen aller Rechtliebenden Catholischen: Ob nicht dises alles der Analogie des Osnabrückischen Fridens gemäß, und dadurch der vorligende ganze Streit so entschiden seye, daß kein vernünftiger Zweifel dagegen übrig bleiben könne?

4. Was am Ende dises §. gemeldet wird, träget zur Erörterung des in der Frage seyenden Streits nichts bey; also übergehe ich es.

§. 15.

Wie nach diesen rechtswidrigen Grundsäzen die protestantischen Herren Assessores ihr eigenes Gewissen, also soll man auch so gar die Vernunft gefangen nehmen, und blindlings glauben, der Herr von Moser sey bey dieser ausschweifenden Lehre noch ein starker Eiferer für die Aufrechthaltung des Reichsverfassungsmäßigen Ansehens, des kaiserl. oberstrichterlichen Amts, und der höchsten Reichsgerichte. Es sey hier gar nicht um ein Stück des oberstrichterlichen Amts, sondern nur um ein Stück der gesezgebenden Macht zu thun.

Wer wird sich aber mit so falschen Vorspieglungen blenden lassen? Diejenigen, welche sonst nicht mit schuldigster Ehrerbietung von kaiserl. Majestät zu reden gewohnet sind, erkennen Allerhöchstdieselbe dennoch als Fontem omnis Jurisdictionis supremum, und Moser will der vernünftigen Welt weißmachen, es sey das höchstrichterliche Amt dadurch nicht angegriffen, wenn man den stracken Lauf der Justiz hemmet. Kayserliche Majestät schwören, die Gott geheiligte Justiz zu handhaben, die Assessores werden durch einen Eid verpflichtet gegen jedermännigliches Einreden allen ohne Unterschied der Religion unpartheyische Gerechtigkeit angedeyhen zu lassen; wie mag nun dieses mit den Reichsgesezen bestehen, daß die Assessores von einzelnen Reichsständen andere Befehle annehmen sollten?

Wenn dieses genug ist, den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, so ein Theil glaubet, er habe Gefahr durch widrige Auslegung eines Gesezes um seine eingebildete Rechte zu kommen, so wird es bald um Recht und Gerechtigkeit gethan seyn. Die Religionsfrieden sind mit Einwilligung der katholischen und protestantischen

Stände errichtet worden, und die Kammergerichtsbeysizer sind mit Eid verpflichtet, beyden Theilen darnach Recht zu sprechen; wenn aber dieselben allemal erst z. E. bey dem Corpore Evangelicorum anfragen sollten, wie es das Gesez verstehe, so müßten sie nicht nach ihrem Gewissen, sondern nach der Meinung des Corporis Evangelicorum sprechen. Das Gesez, welches klar ist, müßte ihnen nun zweifelhaft seyn, weil es dem Corpori zweifelhaft scheinet; und daß so viel nicht dazu gehöre, ein Gesez zweifelhaft zu machen, kann dem Herrn Gegner um so weniger fremd vorkommen, als er selbst die klärsten Geseze (welche ohne Unterschied die Assessores anweisen, gegen jedermänniglicher Einreden die unpartheyische Justiz zu administriren) mit einer erdichteten Distinction, daß dieses nur von dem Fall zu verstehen seyn, wenn das Corpus Evangelicorum dieselbe nicht als zweifelhaft ansiehet, aus ihrem wörtlichen Inhalt versezet, und gegen den klar geäusserten Sinn der Welt in einer andern Bedeutung vorzustellen keinen Scheu trägt.

Unwidersprechlich ist es, daß die Kammergerichtsbeysizer ohne diesen Unterschied auf die Reichsgeseze verpflichtet seyen. Die Katholische wollen auch nicht, daß sie darinn gehindert werden. Dieselbe könnten ebenfalls vorwenden: Wir wollen unsere Gerechtsame nicht in die Hände eines, oder etlicher (darzu weder bestellt- noch bevollmächtigter) Privatpersonen stellen. Denke man diesem ein wenig nach, so wird sich bald die Ursache äussern.

Herr von Moser läßt zu, daß die Justiz bey seinen Grundsäzen gehemmet werde, dieses geschehe aber nur per accidens. Also solle der Nothleidende hilflos bleiben Lege etiam invita. Wer ist schuld daran? Nur die, so verlangen, man solle alles thun, was sie wollen, sonst könnten nach seiner Meinung die protestantischen Stände es nicht dabey beruhen lassen, und müßten eher zu den Waffen greifen. Wie sichtbar zeiget sich doch der grosse Eiferer für das kaiserl. oberstrichterliche Amt, und die Hoheit des ganzen heil. röm. Reichs! Der folgende §. wird noch eine stattliche Probe davon ablegen.

Anmerckungen zum §. 15.

1. Das Kayserliche obriſtrichterliche Amt bestehet darinn, denen an einem Reichsgericht klagenden Parthien nach denen disem Gericht vorgeschribenen Rechten die Justiz zu administriren: Ist aber ein Gesez zweifelhafft; so suspendire nicht ich, son-

dern der Osnabrückische Fride Art. 5. §. 50. und 55. das obristrichterliche Amt so lang, biß die gesammte Gesezgebende Gewalt den eigentlichen Sinn des zweifelhaften Gesezes bestimmet; ich kan also ruhig dabey seyn, wann mir seltsamer Weise daraus ein Verbrechen gemacht werden will, daß ich eben das sage, was im Osnabrückischen Friden stehet. Um dise Abwartung eines Vergleichs ist es zu thun, und nicht um Ertheil- oder Annehmung einiger Befehle von einzelnen Reichsständen.

2. Die Natur eines jeden Vertrags bringt, nach der gesunden Vernunft, mit sich, daß, wann die Compaciscenten einige Stellen ungleich verstehen, kein Theil schuldig seye, des anderen einseitige Auslegung anzunehmen, sondern man sich darüber besprechen, vergleichen, und indessen alles einseitige Verfahren unterbleiben müsse: Davon ist die Rede, und nicht von Anfragen bey ein- oder anderem Corpore; und so wenig bey dem Reichstag in einem solchen Fall eine Religionsparthie etwas zu der andern Nachtheil mit Recht unternehmen darff; noch vil weniger darff es ein (gar nicht zu dergleichen bestelltes,) Reichsgericht, und am allerwenigsten einer oder etliche Beysizere derselben; sie mögen es nun thun aus was vor einem Grunde sie wollen.

3. Daß die Gerichtbarkeit der Reichstribunalien suspendiret werde, wann die Evangelische über dem Sinn oder der Gültigkeit einer Stelle eines Reichsgesezes mit denen Catholischen streitig seynd, ist keine Erdichtung, sondern eine Verordnung des Osn. Fridens Art 5. §. 50. und 55. Und was hätten dann die Evangelische für einen Nuzen von diser Verordnung, oder das Gesez für eine Würckung, wann die Catholische Stände nicht nur, sondern gar die Reichsgerichte, befugt wären, ohnerwartet eines bey dem Reichsconvent erfolgenden gütlichen Vergleichs, (welcher das alleinige Mittel seyn sollte, den Streit zu heben,) nach der Catholischen einseitigen Meinung zu verfahren? So hätte man mit denen Evangelischen gespilt, oder sie getäuscht! Wer wird sich aber erfrechen, Kayserlicher Majestät und dem hohen Catholischen Religionstheil dergleichen niderträchtige Denckungsart beyzumessen?

4. Wann die Justizadministration über einem zweifelhafften Gesez Noth leidet, so geschiehet es nicht Lege *invita*, sondern

Lege *jubente* in *Instr. Pac. art. 5. §. 55.* Das seynd Gebrechen unserer Reichsverfassung, quibus Respublica impar est; die man also mit Gedult tragen muß, so lang eine solche Reichsverfassung bestehet.

5. Wann die Evangelische Sich zu Erhaltung ihrer edelsten Gerechtsamen desjenigen bedienen, was im **Osn. Frid. Art.** 17. bedungen worden ist, so heißt es: Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam: Und ich kehre meines Herrn Gegners Frage um: Wer ist Schuld daran? Nur die hizige Rathgebere und Schrifftenstellere, welche ihre einseitige übertribene Meinungen, coute qu'il coute, durchgesezt sehen möchten, wann auch das ganze Röm. Reich darüber in Feuer und Flamme gerathen sollte: Davon bin aber ich in meinem Theil Himmelweit entfernet. Mein Grundsaz ist: Leben, und leben lassen; und wie geschwind wären alle, oder doch vile, streitige Puncten verglichen, wann man überall gleiche Mässigung anträfe!

§. 16.

Weil die evangelischen Reichsstände den kaiserl. Kommißionsdecreten hierinfalls allzeit widersprochen, so kann ihnen dadurch kein Nachtheil zuwachsen; also redet der eifrige Verfechter der kaiserl. Hoheit. Er glaubt, mit einem Widerspruch schlage man die allerhöchste Gewalt darnieder; durch die Religionsveränderung seye das Systema Imperii so geändert worden, daß man nun zwey Corpora habe, und wünschet, wie aus dem ganzen Zusammenhang zu ersehen ist, einsweilen zwey gleichmächtige, wie an dem Reichsadler, auch zween Köpfe, noch lieber einen nach seinem Sinn.

Dem Corpori Evangelicorum leget Herr von **Moser** nicht nur in Religionssachen solche Vorzüge bey, daß ohne dessen Einstimmung im Reiche nichts unternommen werden könne, sondern es müssen sich so gar auswärtige Staaten darnach richten. Es ist unglaublich; aber die Probe davon giebt er selbst in seinem Tractat: **Von der deutschen Religionsverfassung** p. 553. an die Hand. Dort fragt er, ob man nicht dem Papst, wenigstens als einem grossen Prinzen in Italien, Respekt schuldig sey? Die Antwort ist: Die Evangelische haben den Papst noch nie vor einen Prinzen in Italien erkennet. Risum teneatis Amici! Ihre katholische Väter erkannten aber den Pabst für einen Fürsten in Italien; und kann sich wohl jemand durch einen Traum beygehen lassen, daß die Söhne

bey

bey Aenderung der Religion fremde Staaten nicht mehr in ihrer Qualität erkannt hätten, oder die fremden Staaten erst deswegen bey den hernach evangelisch gewordenen Reichsständen um diese Anerkanntniß haben ansuchen müssen?

Wenn nun Moser in Ansehung fremder Staaten und des Corporis Evangelicorum so ausschweifende, ja ganz lächerliche Gedanken heget; so läßt es sich leicht vorstellen, wie weit er dessen Gerechtsame in Ansehung der innerlichen Reichsverfassung hinaus zu treiben bemühet sey. Gieng derselbe doch nur ein wenig in die Geschichte des XVI. Jahrhunderts zurück, so würde er überall finden, daß die Reformation gar nicht dahin abzielte, in den Staat des röm. Reichs die mindeste Veränderung einführen. Die protestantischen Fürsten verehrten kaiserl. Majestät als ihr höchstes Oberhaupt, wie zuvor, bekannten sich als unterthänigst-gehorsamste Stände, flehten selbst das höchstrichterliche Amt an, und wollten nur, daß bey den höchsten Reichsgerichten gegen ihre Religionsverwandte keine Partheylichkeit ausgeübet werde. Deswegen verlangten sie, daß das Kammergericht auch mit protestantischen Assessoren sollte besezet werden, weil alsdenn die Muthmassung hinweg falle, daß odio Religionis was Widriges verhänget werde, da ein, oder mehrere protestantische Assessores mit den Katholischen gleicher Meinung sind. Man hielt allzeit dafür, daß die protestantischen Assessores, wie die Katholischen, niemand, als dem Kaiser und dem Reich mit besondern Pflichten zugethan seyen; noch fiel es den protestantischen Ständen bey, ein besonders Vorrecht auf ihre Assessores zu prätendiren. Beyderseitige Religionsverwandte sahen es vollkommen ein, daß die mindeste Nebenpflicht nur den Lauf der Gerechtigkeit hemmen, die Partheylichkeit ernähren, und bey dem Verfall der höchsten Reichsgerichte alles unter und über sich gehen müsse. Da nun durch einige Staatsschwärmer dagegen laufende, und so grundverderbliche Principia ausgestreuet werden wollen, solle nicht kaiserl. Majestät als das allerhöchste Oberhaupt solchem Unwesen durch die schärfeste Verordnungen zu steuren befugt seyn? In der Wahlkapitulation Art. XVI. heißt es: **Wir sollen, und wollen im heil. röm. Reiche Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen, wie dem Reichen ohne Unterschied der Religion — — — gewinnen, und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Frey-**

heit, und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Was wäre nun dieses für eine höchste Gewalt, für ein höchstrichterliches Amt, wenn die heilsamsten pur auf Fried und Einigkeit, auf die Erhaltung der bisherigen Reichsverfassung, und unpartheyischer Justizverwaltung abzielende Verordnungen durch einen unerheblichen Widerspruch umgestossen werden könnten? Kein Widerspruch kann gegen die Reichsgeseze und das höchstrichterliche Amt bestehen. Die Reichsgeseze aber wollen, daß die Kammergerichtsbeysizer von allen Nebenpflichten frey seyen, sie bestättigen dem Kaiser das höchste richterliche Amt, und verbinden Allerhöchstdenselben mit dem Eide der Wahlkapitulation, die Reichsgeseze und die höchste Reichsgerichte nach allen Kräften zu handhaben. Folglich wird ganz ungereimt eingewendet, daß nicht die Frage sey: **Was eine, oder andere Religionspartbey thue? Sondern, ob es jemand für recht, oder unrecht erklären könne!** Denn die Reichsgeseze liegen da, wenn demnächst kaiserl. Majest. die Uebertreter nicht zu Gericht fordern, und ein Theil nur sagen könnte: Ich verstehe das Gesez anders; so würde das höchstrichterliche Amt in ein Nichts verfallen. Abermal eine sichtbare Probe, wie sich Herr von **Moser** für das höchstrichterliche Amt beeifere! Dieses solle zwar nach seiner Meinung nicht in ein richterliches Amt einschlagen, wenn z. E. die Gemeinde in Betref des Simultanei mit dem Landsherrn in Streit verfallet, wenn wegen der Clausula Pacis Ryswicensis Klagen vorkommen, zumal hier de Lege dubia die Frage sey. Aus diesen Beyspielen könnte aber derselbe eben belehret werden, wie leicht es sey, Legem luce meridiana clariorem, als dubiam auszuschreyen. Es ist sonnenklar, daß der §. 30. Art. V. P. W. den Ständen das Jus reformandi beylege, und im §. 31. nur eine Ausnahme wegen dem Anno normali gemacht werde. Wenn nun der Landsherr das Simultaneum eingeführet; so bleibet ja der Annus normalis, weil das Simultaneum innoxium seyn muß, die protestantischen Unterthanen darfen, wie im Jahre 1624. ihre Religion frey ausüben, also ist es offenbar, daß der Landsherr introducendo Simultaneum sich dem westphälischen Frieden vollkommen gemäß halte; und darauf sind die Herren Assessores gegen iedermännigliches Einreden zu sprechen mit Eide verpflichtet.

Die Clausula Pacis Ryswicensis Art. IV. könnte unmöglich klärer gesezt seyn, und ist durch die Waffen erzwungen worden, wor-

worauf Herr von **Moser** mehr hält, als wenn ein Gesez durch einen **blossen Vergleich** zu Stande kömmt, wie wir §. 18. n. 3. sehen werden. An der Deutlichkeit besagter Clausel wird niemand was auszustellen haben; zudem kann es nicht widersprochen werden, daß Frankreich unter dieser Bedingniß, und nicht anders den Frieden eingegangen. Wenn nun die Friedensschlüße mit einer blossen Protestation umgestossen werden könnten, wie würde man einem Reiche Sicherheit verschaffen mögen? Warum haben denn die Herren Protestanten nicht durch die Gewalt der Waffen einen bessern Frieden erzwungen? Dieses wäre doch der einzige Weg gewesen, gegen einen auswärtigen, unabhängigen Staat seine Freyheit zu behaupten. Oder hätten villeicht kaiserl. Majest., Höchstwelche ohnehin für die Reichshoheit und Freyheit so viele Millionen verschwendet, ihre mächtigen Reiche von Völkern fast entblößet, noch ihre Staaten lieber größtentheils dahingeben, als diese Clausel annehmen, und sich für diejenigen völlig aufopfern sollen, welche den Glanz der kaiserlichen Hoheit zu verdunkeln, und das Ueberbleibsel ihrer Vorzüge gänzlich zu untergraben, sich täglich nach allen Kräften bestreben!

Moser machet einen grossen Staat darauf, daß man am kaiserl. Hofe selbst seinen Traktat: **Von den kaiserl. Regierungsrechten**, approbiret, und bey der Censur zu Wien gegen den p. 273. befindlichen Saz nichts auszustellen gewußt, welcher also lautet:
„ Ist es = = um die Applikation des Religions= und westphälischen
„ Friedens zu thun, und es hält nicht nur eine Privatparthey, son-
„ dern auch ihre Religionsverwandten dafür, es bedärfe einer Erläu-
„ terung, entweders einer darinn gesezten Generalregel, oder eines
„ in selbigen befindlichen besondern Falls, oder man ist sonst in den
„ Grundsäzen uneinig z. E. wegen der Ryswickischen Religionsclau-
„ sel; so **kann der Kaiser darinnen gar nichts für sich allein**
„ **thun**, sondern die Sache gehört vor den versammelten Reichskon-
„ vent; und ist also auch dieses kein kaiserliches Reservat.

Wie weit dieser Traktat approbiret worden, und wie es mit der Censur zugegangen, weiß ich nicht; dessen aber bin ich vollkommen überzeugt, daß man zu Wien solche Säze gewiß nicht kanonisiret habe, und noch nicht als den Rechten gemäß anerkenne. Unterdessen werden die Herren Censores die obige Lehre ganz gewiß nur in so weit haben paßiren lassen, in wie weit keine **zweifelhaft gemachte** Geseze darunter verstanden werden.

Anmerckungen zum §. 16.

1. Wann, zum Unglück von Teutschland und des Kayserlichen Hofes selbst, an dem Kayserlichen Hofe hefftige Rathschläge die Oberhand dergestalt gewinnen, daß Derselbe, zumalen in Religionssachen, weiter gehet, als es unserer Reichsverfassung gemäß ist; so seynd die Evangelische genöthiget, demselben zu widersprechen; die Würckung davon ist, daß sie sich ihrer Gerechtsamen nicht begeben, und sich so lang im Besiz zu erhalten suchen, biß der Kayserliche Hof endlich Sich glimpflicher gegen Sie erfinden lässet.

Wie gut wäre es für Teutschland und das hohe Haus Oesterreich Selbsten gewesen, wann die in meinen **Hanauisch. Bericht. von Relig. Sachen, 1. Band, S. 13.** gemachte, und mit einem ausführlichen Zeugniß eines eigenen Kayserlichen Staatsministers, des Grafen KHEVENHILLERS, *in Annal. Ferd. II. Tom. 11. p. 427. sq.* bestättigte, Anmerckung: „Daß die Feinde des Hauses Oesterreich, wann sie Dasselbige „haben ruiniren wollen, gesuchet haben, es mit denen Evan„gelischen Reichsständen zu collidiren,„ niemalen nöthig gewesen wäre!

Was ware die Folge und Frucht von Kayser Carls V. despotischem Interim? Der Passauische Vertrag und der Religionsfride, und die namentliche Cassation des Interims im Osnabrückischen Friden.

Was ware die Folge und Frucht von Kayser Ferdinands II. Restitutions-Edict? Daß Schweden und Franckreich der unterdruckten Evangelischen in Teutschland Parthie nahmen, und ein Fride geschlossen wurde, welcher den Kayserlichen Hof sauer genug ankame, und worinn besagtes Decret namentlich caßirt wurde.

Was ware die Folge und Frucht, daß Chur-Sachsen abgefangen und der Pragerische Frid errichtet wurde? Daß man ihn nicht annahme und im Osnabrückischen Friden namentlich caßierte.

Hätte man dise Vorgänge vor Augen gehabt, würden villeicht die Kayserliche Commißionsdecrete von 1719. u. f. unterbliben oder doch nicht so starck ausgefallen seyn: Da aber dises leztere doch geschahe; so konnten ja die Evangelische nicht weniger

weniger thun, als denselben, da man ihnen eine Anno 1653. Catholischer Seits selbst als zweifelhafft erkannte Sache nun einseitig als etwas ausgemachtes aufdringen wollte, zu widersprechen, und sie so anzusehen, wie sie nach der Kays. **Wahl-cap.** Art. 16. §. 11. angesehen werden dörffen und sollen.

Nicht also die rechtmäßige Gewalt des Kaysers wird weder von den Evangelischen noch von mir angegriffen; sondern nur dem von hefftigen Rathgebern herrührenden Mißbrauch derselbigen vorgebogen, und wer meine in **dem Tr. von den Kayserlichen Regierungsrechten** dißfalls umständlich geäusserte Meinung nicht als Reichsgesezmäßig anerkennen will, der ist weder ein Patriot, noch ein treuer Diener des Kayserlichen Hofes.

2. Daß ohne des Corporis Evangelicorum Einstimmung im Reich in Religionssachen nichts unternommen werden könne, ist ja eine derer Hauptsazungen des Osn. Fridens Art. 5. §. 52. Wer so keck ist, dises zu laugnen; ist, nach Art. 17. §. 4. als einer, der consilio huic Transactioni repugnirt, ipso jure & facto in die Reichsacht verfallen.

3. Was vom Pabst gemeldet wird, ist hier sehr umschicklich angebracht, und habe ich einen Vorwurff hierinn um so weniger von Catholischer Seiten mit Billigkeit zu erwarten, als selbst ein damaliger Jesuit, Herr P. Schmidt, in seinem *Thesaur. Jur. eccles. Tom. 2. p. 693.* von mir schreibt: Quis non miretur, æquiorem longe in Pontificem esse Scriptorem Protestanticum, quam Catholicum?

4. Die Evangelische verlangen so wenig, als ich, denen Reichsgerichts-Beysizern neue Pflichten, die den Reichsgesezen zuwider wären, aufzulegen; sondern nur solche Maaßreglen zu erergreiffen, daß sie versichert seyn mögen, daß ihre eigene Präsentati und Religionsverwandte nicht gegen die in dem Osn. Friden Art. 5. §. 55. beederseits Religionsverwandten Beysizern auferlegte und in ihrem Eyd begriffene Pflichten handlen, und sich nicht einer ungebührlichen und ihnen untersagten Erklärung streitiger Reichsgeseze anmassen, sondern die bereits an dem Reichsconvent anhängige Sachen in statu quo lassen, und den allda zu treffenden Vergleich ruhig abwarten sollen.

5. Das obriſtrichterliche Amt hat in Teutschland niemalen mit sich gebracht, oder das Recht gehabt, den zwischen denen beeden Religionstheilen streitig gewordenen Verstand eines Reichs-

gesezes einseitig zu bestimmen: Wann also demselben nicht zugestanden wird, was es nie gehabt hat, noch haben kan, so lang die jezige Reichsverfassung währet; so wird auch dem respectablen Kayserlichen obriſtrichterlichen Amt nichts benommen, vil weniger dasselbe in ein Nichts verwandelt.

6. Wann eine Religionspartie die einseitige Erklärung der anderen nicht erkennen will, ist es keine Uebertrettung des Gesezes; am allerwenigsten aber kan der Kayser sie deßwegen vor Gericht fordern; sondern die Sache solle auf dem Reichstag gütlich verglichen werden.

7. Es ist mehr dann lächerlich, zu verlangen, weil mein Herr Gegner glaubt, oder doch zu glauben sich anstellet, das Simultaneum seye im Art. 5. §. 30. und 31. des Osnabrückischen Fridens gegründet; also müssen es die Evangelische und **Moser** auch glauben, und das Gesez ist klar: Wie reimet sich dises mit des Herrn Gegners §. 1. und 15. selbst aufgestellten Grundsäzen? Er antworte zuvor auf das, was ich **in meinem Tr. von der Landeshoh. im Geistlich. S. 662. u. f.** hievon geschriben habe; alsdann wollen wir weiter mit einander sprechen.

8. Es ist aber auch verwegen, daß mein Herr Gegner das Simultaneum für ausgemacht erlaubt hält: Kayser Ferdinand III. und sein Reichshofrath Selbsten dachten in der Höxterischen Sache anderst; s. **meine Erläut. des Westph. Frid. 2. Theil, S. 12.** Zu Weyden und Parckstein hielten Sie es nur für erlaubt, weil bereits **zur Zeit des geschlossenen Fridens** sich der Catholischen allda vil mehr, als der Augsp. Conf. Verwandten, befanden; **S. 84.** und ein Theil des Reichshofraths selbst stellte dem Kayser vor: Wann man denen Catholischen zu Sulzbach auch nur das privatum exercitium ihrer Religion (gegen den Zustand Anno 1624.) gestatten wollte, würde es auf eine Declaration des Fridens hinauslauffen, und wäre vilmehr NB. **von den Ständen zu Münster** sich einer Erklärung zu erhohlen. S. 85.: Daß endlich Chur-Maynz selbst Anno 1653. den Punct des Simultanei, als eine erst zu vergleichende Streitfrage, bey der Reichsversammlung in Vortrag gebracht habe, ist schon oben erinneret worden: Und nun will ein privat-Schrifftensteller denen Evangelischen zumuthen, ihme zu glauben, die Sache seye bereits im Westphäli-

schen Friden klar ausgemacht, und die Assessores seyen dahero, Krafft ihres Eydes, schuldig, gegen Jedermänniglichs Einreden für das Simultaneum zu sprechen. Welcher Uebermuth!

9. Was ferner von der Ryswickischen Religionsclausul unschicklich raisonirt wird, schiesset alles völlig neben dem Zweck weg. Die Frage ist nur davon: Erkennen die Evangelische die Clausul oder nicht? Daß Sie solcher von Anfang an widersprochen haben, ist bekannt; und daß sie solcher noch widersprechen, belehret die schon oben angeführte Stelle aller neueren Kayserlichen Wahlcapitulationen; also ist ja allerwenigstens unlaugbar, daß ein Streit wegen derselben Unverbindlichkeit zwischen beederley Religionsverwandten obwalte: Ist aber dises; so tritt die Verordnung des Osn. Fridens **Art. 5. §. 50. und 55.** ein, daß zuvor ein Vergleich darüber auf dem Reichsconvent zu Stande kommen muß, ehe die Reichsgerichte nach selbiger oder gegen selbige sprechen können; wo es indessen in Ansehung der denen Evangelischen erlaubten Handhabung ihrer Glaubensgenossen bey derselben alt-hergebrachten Besizstand die nemliche Beschaffenheit hat, wie oben von dem Simultaneo gemeldet worden ist.

10. Daß denen Evangelischen (dann dise beschweren Sich ja allein über dise Clausul,) Schuld gegeben wird, als ob Selbige den Glanz der Kayserlichen Hoheit zu verdunkeln, und das Ueberbleibsel ihrer Vorzüge gänzlich zu untergraben, sich täglich nach allen Kräfften bestreben, ist eine Schmähung, auf welche der §. 29. von meinem Herrn Gegner angezogene Lex Codicis und das Kayserliche Edict von 1715. nach allen Umständen passen.

11. Wegen der Wiener Censur meines Wercks kan ich, auf Verlangen, mit zuverläßigen Nachrichten dienen:

Indessen ist seltsam, daß man die Welt weis machen will, man habe die Stelle nur in so weit paßieren lassen, in wie weit keine zweifelhaft gemachte Geseze darunter verstanden werden; da ich doch mit klaren Worten gesezt habe: "Oder man ist sonst in den Grundsäzen uneinig, NB. z. E. wegen der Ryswickischen Religionsclausul; so kan der Kayser darinnen gar nichts für Sich allein thun;" und zu Wien liesse man dises stehen; wäre also weit billiger, als mein ungenann-

ter Herr Gegner; geschweige, daß man es mir, (wie von disem incompetenten Richter anmaßlich geschehen will,) zu einem Staatsverbrechen hätte machen wollen.

§. 17.

Demnach bleiben die dem Herrn von Moser entgegen gesezten Einwürfe in ihrer Stärke unbeweglich stehen, und es soll ferners gezeigt werden, daß hingegen die zur Bestreitung der offenbaren Wahrheit weiters angeführten Grundsäze ganz unerheblich seyen.

Anmerckung zum §. 17.

Ich hoffe von jedem unpartheyischen Leser, welcher Religion er auch seye, zuverläßig das gerade Gegentheil.

§. 18.

1) Kann man es gelten lassen, daß nicht allein die evangelischen Reichsstände bey den Reichsgrundgesezen in Religionssachen blos intereßiret, sondern auch nach dem westphälischen Frieden die mittelbaren Reichsglieder und Unterthanen ein starkes Interesse haben. Gleichwie aber dieses nach Mosers eigenen Geständniß ihnen kein Recht giebt, weder bey Erricht- noch bey der Erklärung dergleichen Reichsgeseze zu concurriren: so kann ich nicht errathen, warum er dann das Interesse der Unterthanen, besonders hier anführen wollen. Vielleicht hätte derselbe auch noch den mittelbaren Ständen und Unterthanen das Recht, den evangelischen Assessoren eine Vorschrift zu geben gern beygeleget, wenigstens wenn der Regent hierinfalls nachläßig wäre, oder gar zur alten Religion zurück kehrte. Was man doch ausdenket, um die ganze Reichsverfassung unvermerkt nach dem Eigensinn zu bilden!

2) Es ist wahr, daß bey Abfassung eines Reichsgesezes die mehresten Stimmen den Ausschlag geben, nicht aber in Religionssachen, denn da hat Itio in Partes Plaz. Es wird aber Herr von Moser hoffentlich den protestantischen Ständen ihre freye Stimme nicht absprechen, und dieselbe zwingen wollen, mit den andern in Partes zu gehen. So verhält es sich auch mit den Assessoren, daß sie an ihres Mitbeysizers Stimme so wenig gebunden, als ein protestantischer Fürst an die Stimme seines Mitstandes. Die Itio in Partes ist Voluntatis, keineswegs Necessitatis: und da die protestantischen Stände von der alten Religion abgewichen, wollten sie

sich dadurch der alten reichsständischen Gerechtsamen und Freyheiten gewiß nicht begeben. Wie nun die Stände, so können auch die Assessores in Partes gehen, wenn sie wollen. Art. V. §. 56. Welcher mit dem §. 52. wohl gegen einander zu halten, da der §. 56. wegen den Assessoren die nämliche Sprache führet, wie der §. 52. wegen den Reichsständen. Tritt aber einer auf die katholische Seite, so gehen sie nicht mehr in Partes. Also, heißt es, muß das ganze Heil des protestantischen Wesens von dem Gutachten eines einzigen Manns abhangen. Ja, dieses muß seyn, sonst würde kein Gericht bestehen können. Vota majora müßen durchgehends gelten, und auch hier; der Casus Itionis in Partes ist allein ausgenommen, & Exceptio firmat Regulam in Casibus non exceptis.

3) Weil die Herren Protestanten die Religionsfrieden mit dem Degen in der Faust erfochten, so sollen kaiserl. Majestät eine, und die evangelischen Stände die andere Parthey ausgemacht haben, mithin der Kaiser nicht eigentlich als Oberhaupt mit den Gliedern, sondern als Paciscent mit Compaciscenten dabey erschienen seyn. Wenn demnach der Compaciscent keine Treu und Glauben halten wollte, so sey kein anders Mittel, als wie die Amerikaner, zum Degen zu greifen. Man muß einsehen, wie gefährlich solche Lehre allen Fürsten in der Folge sey. **Luther** führte eine ganz andere Sprache, er sagte: Omnis Anima subdita esto Potestati sublimiori. Mit allem dem will ich aber die Thaten und Handlungen grosser Regenten gar nicht untersuchen; und es sollte von jedem Privatscribenten weit entfernet seyn, die Hoheit derselben nur mit dem mindesten ungebührlichen Ausdrucke zu verkleinern! Mercke sich dieses Herr von **Moser**, der aus lauter Uebermuth sich erkühnet, Haupt und Glieder auf eine Stufe neben einander zu sezen. Weiters will ich mich hierinfalls nicht heraus lassen, und nur noch fragen, wie doch der Herr Etatsrath erweisen könne, daß andere Reichsgeseze z. E. die goldene Bulle (welche nicht durch eigene Waffen, noch durch Beystand der Helfershelfer erzwungen worden) von minderer Verbindlichkeit sey, als die Religionsfrieden?

Anmerkungen zum §. 18.

1. Es braucht keines Errathens, warum ich forderderist gemeldet habe: Die Evangelische Reichsstände seyen zwar bey denen Reichsreligionsgesezen intereßirt: Aber keine blosse Interessenten; sondern Compaciscenten: Jene nemlich concurriren nicht

bey

bey Erklärung streitiger Geseze; wohl aber dise. Was weiter bey meinem Herrn Gegner folgt, ist Phantasie!

2. So gewiß es ist, daß jeder Evangelischer Stand auch in denen Evangelischen Conferentien seine freye Stimm hat; so gewiß ist es auch, daß alle und jede, (diser Stimmfreyheit unbeschadet,) wie es auch in anderen Collegiis und Corporibus üblich ist, die ausgefallene mehrere Stimmen als einen gemeinsamen Schluß paßieren lassen, und mit-verfechten helffen:

Die Assessores hingegen können zwar allerdings in partes gehen, wann sie wollen; aber nur alsdann, wann es ihnen nach dem Osn. Frid. Art. 5. §. 55. erlaubt ist; darunter aber der Fall eines zwischen beeden Religionsverwandten bey dem Reichsconvent bereits zur Contestation gerathenen Reichsgesezes, nach eben disem §. und dem §. 50. nicht gehöret.

3. Der grosse Unterschid zwischen einem, und namentlich dem Westphälischen, Fridensschluß, so dann einem ordinairem Reichsgesez, z. E. der güldenen Bull, ist aus des Osnabrükkischen Fridensschlusses wichtigem Art. 17. wie es in Uebertrettungsfällen des Fridens gehalten werden solle, ersichtlich; welcher auf kein blosses bey Reichsconventen errichtetes Reichsgesez passet.

4. Es ist kein Uebermuth, sondern den Worten und dem Sinn des Osnabrückischen Fridens gemäß, daß der Kayser und die Catholische Stände einer- so dann die mit Schweden verbunden geweßte Evangelische Stände anderer Seits, NB. als Compaciscenten, ins gleiche gestellet seyen: Man lese nur den Eingang des Fridens: Dadurch wird auch dem Kayserlichen Ansehen eben so wenig benommen, als wann der Kayser, als bereits erwählter Kayser, im Eingang seiner Capitulation die Churfürsten, NB. als compaciscirenden Theil, mit Sich ins gleiche stellt, da Er meldet: Er habe Sich mit ihnen wegen der Capitulation **Geding- und Pactsweise** verglichen.

5. Es ist auch nicht die Frage: Ob andere Reichsgeseze, so nicht durch die Waffen erzwungen worden, von minderer Verbindlichkeit seyen, als der Religionsfriden? welches Niemand behauptet; sondern davon: Ob, wann wegen des Verstandes, oder der Gültigkeit, einer Stelle Spaltungen zwischen denen Compaciscenten entstehen, der eine Theil solche einseitig zu seinem Vortheil auslegen könne? Und dises kan weder der Kayser

ohne

ohne die Stände, noch die Stände ohne den Kayser, weder die Catholische ohne die Evangelische, noch die Evangelische ohne die Catholische? Wer ist so unwissend, oder so keck, es zu laugnen?

§. 19.

Damit sollen sich kaiserl. Majestät und die Katholischen begnügen lassen, daß ja die Herren Protestanten noch kein einseitiges Interpretationsrecht suchen, wornach sich die Katholischen fügen müßten. Wie raisonable ist dieses doch nicht, daß man noch kein Recht verlange, den Katholischen Geseze vorzuschreiben! Vid. supr. §. 9.

§. 20.

Alle Publicisten, welche behaupten, daß die Ständ, als causa efficiens, bey Errichtung eines Reichsgesezes concurriren, sagen, daß die Reichsgeseze nichts anders seyen, als **gesezmäßige Verträge, die vom Kaiser und Reichsständen geschlossen sind, und in welchen entweder die ganze Reichsverfassung, oder ein Theil derselben angeordnet wird.** Indessen wollen sie doch hiemit nicht dahin schliessen, daß der Kaiser als Oberhaupt mit den Ständen, als Reichsgliedern, in gleichen Rechten stehe; und wer hat noch von einem patriotischen Rechtsgelehrten so ungereimte Grundsäze gehöret? Ist *Titius* nicht genug getadelt worden, da er in specim. Jur. publ. L. 2. c. 2. §. 16. geschrieben: Alii a parte Cæsaris *Conventionem*, a parte vero Statuum *Legem positivam* crepant, id quod non tantum *Conditio Personarum*, sed & *Natura rei* repudiat, idem enim actus *ex parte* Conventio, & lex esse nequit. Muß es denn der gelehrte **Moser** (der im Gewissen des Gegentheils überzeuget ist) eben nachschreiben, weil es so in seinen Kram tauget? Kaiserl. Majestät sind unstreitig Custos Legum supremus. Wenn demnächst was gegen die goldene Bulle einseitig will unternommen werden; so sind Allerhöchstdieselben schuldig, die einseitigen Deuteleyen zu ahnden, ungeachtet die Stände bey der goldenen Bulle **Compaciscenten** gewesen: also auch, wenn die Herren Protestanten den wahren Sinn der Reichsfriedensschlüsse verdrehen wollten; so sind kaiserl. Majestät berechtiget, solchem Unfuge abzuhelfen, obschon die Protestanten sich als **Compaciscenten** darstellen.

Wollte aber der Unterschied zwischen andern Reichsgesezen

und den Religionsfrieden daher genommen werden, daß in Ansehung dieser die Protestanten ein besonders Corpus ausmachen; so zeiget Herr von Moser, daß er anfange, selbst zu erkennen, wie sein bisheriges Fundament, daß die Protestanten mit dem Kaiser Compaciscenten gewesen, nichts tauge, mithin er gezwungen sey, ein anders in den Gerechtsamen eines Corporis Evangelicorum aufzusuchen. Darauf hätte aber derselbe so weniger verfallen sollen, als ihm bewußt seyn muß, daß die Katholischen auch hier kein separatum Corpus anerkennen, da er selbst davon mehrers geschrieben, aber wenig erweisen können, anerwogen die Reichsgeseze dieses Corpus miskennen. Folglich wird das ganze Gebäu auf einem unerwiesenen, so oft widersprochenen, und irrigen Supposito aufgeführet. Zudem haben auch berühmte Rechtsgelehrte, welche die Jura Corporis Evangelicorum auf das eifrigste vertheidigen, sich nicht beyfallen lassen, daß dieses Corpus sub Prætextu Legis dubiæ dem oberstrichterlichen Amt Einhalt thun könne, oder daß die protestantischen Assessores auf dessen Meinung ihr Eid und Pflichten mit Ueberzeugung ihres Gewissens nach den Reichsgesezen zu urtheilen, auf die Seite sezen müssen.

Anmerckungen zum §. 20.

1. Die Catholische hohe Stände selbst werden meinem Herrn Gegner schlechten Danck wissen, daß Er dem Kayserlichen Hofe einraumen will, Derselbe seye, wann es zu verschidenen Meinungen über einem Reichsgesez kommt, befugt, eine diser Meinungen für eine Deuteley zu erklären, und zu ahnden: So weit haben die Herrn Catholische ihrer Reichsständischen Gerechtsame noch nie vergessen!
2. Allerdings seynd Kayserliche Majestät *Custos* Legum supremus; und dafür eyfere ich bey aller Gelegenheit aus allen Kräfften: Aber davon ist hier keine Frage; sondern: Ob sie allein *Interpres* Legum seyen? und da sagt die Wahlcapitulation Art. 2. §. 5. ein rundes Nein! darzu.
3. Worzu wären nicht die Evangelische hohe Reichsstände gegen meinen Herrn Gegner und dessen Schrifft befugt, da er so verwegen ist, ihnen Schuld zu geben, als wollten sie den wahren Sinn der Reichsfridensschlüsse verdrehen! Und wie reimet sich diser muthwillige Ausdruck mit dem, was mein Herr Gegner §. 18. schreibt:

" Mit

„ Mit allem dem will ich aber die Thaten und Handlungen grosser Regenten gar nicht untersuchen; und es sollte von jedem Privatscribenten weit entfernet seyn, die Hoheit derselben nur mit dem mindesten ungebührlichen Ausdrucke zu verkleinern! Mercke sich dises Herr von Moser, ꝛc. “?

4. Alles übrige gehet mich nichts an, und verdienet keine weitere, als die bißherige, Antwort. Die Evangelische Reichsstände mögen nun ein besonderes Corpus seyn, oder nicht seyn; so bleiben sie einen Weg als den andern mit-Fridschliessende Theile: Und in diser Eigenschafft haben sie das allen solchen Parthien anklebende Recht, daß das beschlossene und einmal verglichene nicht, wider ihren Willen und zu ihrem Nachtheil, einseitig erkläret werden darff.

§. 21.

Bey einem verdorbenen Handel wird gemeiniglich alles aufgesucht, was der Sache einigen Schein geben könne. Will eines keinen Stich halten; so versuchet man, ob das andere nicht wenigstens blenden möge.

Kaiserl. Majestät haben die herzoglich-würtembergische Religionsreversalien selbst bestättiget, worinn 1) die Rede von dem Simultaneo, einem der wichtigsten zwischen den evangelischen und katholischen streitigen Punkten. 2) Wobey ausdrücklich gemeldet wird, daß die evangelischen Fürsten und Stände des Reichs ihre eigene und besondere Principia haben, und 3) ein Landesherr wird verpflichtet, sich solchen Principiis der Evangelischen gemäß zu halten. Wer wird aber in all diesem nur das mindeste finden, woraus man auf eine Verbindung der protestantischen Assessoren mit dem Corpore Evangelicorum schliessen möge, da ad 1) die Rede wohl von dem Simultaneo gewesen seyn mag. Ad 2) ist es reichskündig, daß eine Zeither die protestantischen Fürsten das Jus introducendi simultanei in Widerspruch genommen: müssen also auch die protestantischen Assessores die nämlichen Principia hegen? Dieses wäre zu erweisen gewesen. Ad 3) hat noch niemand widersprochen, daß ein katholischer Landsherr einen Vertrag wegen dem Exercitio Religionis eingehen könne. Folglich haben sowohl die katholischen, als protestantischen Reichshofräthe in ihrem an kaiserl. Majest. allerunterthänigst abgestatteten Gutachten mit Recht einfliessen lassen, daß die Reversalien quoad Substantiam dem westphälischen Fridens-

instrument : : : conform befunden worden. Vid. P. W. Art. V. §. 33. 27. Art. VII. P. W. Wenn aber daraus will gefolgert werden, daß evangelische Landstände und Unterthanen ihren katholischen regierenden Landsherrn und alle dessen Nachfolger an der Regierung darzu verpflichten können; so ist dieses ein höchst anstößiger, und allen Landsherren, sowohl katholischen, als evangelischen, sehr gefährlicher Saz, anerwogen die Unterthanen bis auf den westphälischen Frieden nur ein, von dem Willen des Landsherrn abhangendes, Exercitium Religionis hatten. Noch im W. F. Art. V. §. 30. wurde dem Landsherrn das Jus reformandi illimitatum zugestanden; §. 31. bekam der Unterthan ratione Exercitii Religionis nur die Sicherheit, wenn er das öffentliche, oder Privatexercitium der augsburgischen Confeßion im Jahre 1624. zu was vor einer Zeit des Jahrs es auch gewesen, gehabt hat: dem Landsherrn wurden also von den Compaciscenten nirgends die Hände gebunden, ein innoxium Simultaneum einzuführen. Sollte nun wohl ein protestantischer Landsherr gar von seinem Unterthan Geseze annehmen, wenn er aus innerlichem Antrieb zu der Religion seiner Großväter zurück geht? Die Unterthanen können ihren Landsherrn in seinem Jure reformandi keineswegs binden, aber wohl einen Vertrag vorlegen; in des Regenten Belieben stehet es aber, ob er ihn annehmen wolle, oder nicht. W. P. Art. V. §. 33. 27. Art. VII. Wie unschicklich wird nun von dem freywilligen Vertrag der Unterthanen mit dem Landsherrn, auf eine Vorschrift des Corporis Evangelicorum für die vom Kaiser und dem ganzen Reiche abhangenden Assessoren der Schluß gemacht.

Anmerckungen zu §. 21.

1. Das hier von mir angeführte Argument ad hominem leuchtet gar zu starck in die Augen, als daß der Herr Gegner es wagen dörffte, bey der Klinge zu bleiben; dahero macht er andere Lufftstreiche, damit es doch in der Ferne scheine, als wehre er sich.

Die Stärcke meines aus disem Beyspil hergenommenen Grundes bestehet darinn: Es wird in denen Herzoglich-Würtembergischen Reversalien gemeldet: Der Herzog solle sich in Ansehung des Simultanei denen *Principiis* der Evangelischen Stände gemäß bezeugen; der Kayser hat dise Reversalien confirmirt, ohne gegen dise Stelle etwas zu erinneren; also hat

hat Er ipso facto erkannt, a) daß die Evangelische hierinn besondere Principia haben, und b) Er hat nichts dagegen eingewandt. Das Factum kan mein Herr Gegner nicht laugnen, und was ich daraus gefolgert habe, ist der gesunden Vernunft gemäß.

2. Dises folget nemlich daraus: Kayserliche Majestät haben die Grundsäze der Evangelischen in Ansehung des Simultanei bey diser Gelegenheit nicht als eine Deuteley des Westphälischen Fridens angesehen und behandelt; sonst hätten Sie unmöglich bestättigen können, daß selbst ein Catholischer Landesherr sich denselbigen gemäß bezeugen solle: Genehmiget haben freylich Kayserliche Majestät dadurch besagte Grundsäze nicht; aber doch selbige (wie bey Verwahrung der Evangelischen in Ansehung der Ryswickischen Religionsclausul in der Wahlcapitulation Catholischer Seits geschehen ist,) an seinen Ort gestellt seyn lassen, dadurch aber unwidersprechlich so vil erkannt, daß dise Materie zwischen denen Evangelisch- und Catholischen streitig seye: So bald aber dises ist; befihlt der Onabrückische Fride denen Reichsgerichten: Manum de Tabula! Sehen sie, mein Herr Gegner! so hat dises Beyspil einen Einfluß auf die Verbindung der Evangelischen Assessoren mit dem Corpore Evangelicorum!

3. Es ist wider die Geschichte, daß die Evangelische eine Zeither das Recht, ein Simultaneum einzuführen, in Widerspruch genommen.

Gleich Anno 1650. bey dem Nürnbergischen Fridenscongreß, als der Bambergische Gesandte das Simultaneum erstmals rechtfertigen wollte, sagten Sachsen-Altenburg und Braunschweig: Diß wäre eine **weitaussehende Interpretation** des Instrumenti Pacis, der sie im Namen sämtlicher Evangelischer *per expressum* **contradicirt** haben wollten ꝛc. **s. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistl. S. 615.**

Und Anno 1651. wollte deßwegen der Evangelische subdelegirte Fridens-Executions-Commissarius den Hörterischen Receß nicht unterschreiben. S. 620.

Dabey haben auch die Evangelische seithero beharret.

4. Weil die Evangelische Stände dem Simultaneo widersprechen; so müssen freylich die Evangelische Assessores, als derselben Repräsentanten, die nemlich Principia hegen, und auch die Ca-

 tholische

tholische dörffen wenigstens, (vor einem erfolgenden Vergleich,) nicht nach der Catholischen Meinung sprechen; sonsten würden beede sich einer Uebertrettung des Osn. Fridens Art. 5. §. 50. & 55. schuldig machen.

5. Was weiter folget, seynd lauter nichts zur Sache dienliche Ausschweiffungen; weil hier gar keine Frage davon ist: Ob und wie ferne ein Catholischer Landesherr zu einem Vertrag gegen das Simultaneum genöthiget werden könne, oder nicht?

§. 22.

Ich erinnere mich in des Herrn von Mosers eigener Lebensbeschreibung gelesen zu haben, daß er sich lang über die Annos Discretionis Zeit gelassen, bis er sich zu einer Glaubensbekänntniß entschlossen, ob derselbe sich aber dabey der Gründe der verschiedener, und seiner eignen Religion wohl erkundiget, überlasse ich seinen Theologen zur Untersuchung, bey welchen er sich gewiß eine schwere Verantwortung zuzieht, wenn er schreibt: Die Conclusa Corporis Evangelicorum verhalten sich in Ansehung der Protestanten, wie bey den Katholischen die Decreta Concilii Tridentini. Also hätte das Corpus Evangelicorum auch Dogmata Fidei vorzuschreiben, und wenn ein Protestant nicht daran glaubet, so wäre er kein Protestant, als wie bey uns kein Katholischer, der nicht die Dogmata Concilii Tridentini glaubet: denn dieses muß der Herr Etatsrath ohnehin wissen, daß verschiedene katholische Provinzen das Concilium Tridentinum quoad disciplinaria nicht angenommen, und doch von uns als gute Katholische gehalten werden; mithin soll seine Gleichniß auf die Dogmata gehen. Wie mag sich nun Herr Gegner aus seiner Verwirrung helfen? Doch will ich in der von ihm aufgeworfenen Parität auf eine andere, aber ganz überzeugende Art fortfahren, und bey dem Concilio Tridentino bleiben. Im westphälischen Friden Art. XVII. heißt es: Contra hanc Transactionem, ullumve ejus Articulum, aut Clausulam *nulla Jura canonica*, vel civilia, *communia*, *vel specialia* Conciliorum Decreta, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescriptaque - - unquam allegentur. Wie demnach die Decreta Concilii Tridentini gegen die Religionsfriedenschlüsse nicht einmal allegiret werden dörfen, so sollten die Conclusa Corporis Evangelicorum ebenfalls dagegen nicht in Betracht kommen. Schliesset dises, oder nicht?

Uebri-

Uebrigens ist hierinnfalls kein Streit, daß alle Stellen der Reichsgrundgeseze in Religionssachen, a) darinn die Katholischen und Evangelischen verschiedener Meinung sind, Gerechtsame ihrer Religionsverwandten betrefen; und b) solche Verträge und Friedensschlüsse zwischen beyderley Religionspartheyen in Corpore errichtet worden seyen. Aber deswegen kann a) eine Religionsparthey ein beyderseits errichtetes Gesez nicht gleich für dunkel und zweifelhaft ausgeben, b) dasselbe nach seinem Willen lenken, c) den stracken Gerichtslauf dadurch hemmen, und d) sich der Gerechtigkeit entziehen. Sonst wären die höchsten Reichsgerichte umsonst angewiesen, nach den Religionsfrieden Recht zu sprechen, anerwogen eine Parthey, welche der andern in Religionssachen beschwerlich fällt, und daher keinen guten Ausgang sich zu versprechen hat, unter dem Schuz seiner Religionsverwandten und vorgewendten Misdeutung des klaren Gesezes leicht dem richterlichen Ausspruche ausweichen, und in ihren rechtswidrigen Unternehmungen noch ungescheuet fortfahren, mithin die theuer erkauften Friedensschlüsse und darinn angewiesenen Richterstühle nach Belieben vereiteln könnte.

Es ist eine oft wiederholte, aber leere Ausflucht, daß also der Eigensinn einer Privatperson das Interesse des ganzen Corporis untergraben könnte, worauf man so unnöthiger findet, wieder zu antworten, als dieser Entwurf schon sattsam wiederleget worden. Gedenke man nur allzeit an ein jedes Gericht, wo vielfältig einer den Ausschlag giebt. Nach der Kammergerichtsordnung P. 1. tit. 3. §. 4. soll sich kein Assessor sondern Secten anhängig machen. Mögte aber wohl Herr von Moser die Katholischen nicht gar unter die Sectarios zählen. Ich hätte Ursach, hier etwas härter mit ihm zu verfahren, aber ich will eine überzeugende Prob hiemit ablegen, daß mich nicht einmal eine Partheylichkeit der Religion in eine unanständige Ausgelassenheit dahin reissen solle, und hoffe, er werde bey gelinder Erinnerung sich selbst begreifen. Es steht schon in dem R. A. 1530. §. 91, daß sich alle Kammergerichtspersonen im Artickel des Glaubens und Religion gemäß halten sollen. Nun muß es dem Herrn Etatsrath bekannt seyn, daß der Religionsfrieden nur zwischen den Katholischen und Evangelischen geschlossen worden. Diesen Religionen solle sich ein jeder gemäß halten. Man wollte keine Sectirer, Wiedertäufer rc. alle andere, so beyden Religionen (katholischer, und evangelischer) nicht anhängig, sollten in dem Frieden nicht gemeinet, sondern gänzlich (auch von den Reichsgerich-

gerichten) ausgeschlossen seyn. Religionsfried. §. 17. Kammergerichtsord. 1555. §. 106.

Demnach gehören die Reichsgeseze, hinter welche Herr von Moser sich gern verstecken mögte, nicht einmal hieher. Dieses lasse ich gern zu, wenn ein protestantischer Assessor die Gnad von Gott erlangte, zur altväterlichen und vor dem XVI. Jahrhundert im unserm heil. röm. Reiche allein bekannten Religion hinüber zu treten, daß er nicht mehr unter die protestantischen Assessores zu rechnen wäre. Wenn aber ein protestantischer Assessor dafür hält: das Simultaneum innoxium sey nicht gegen den westphälischen Frieden, ob er deswegen ein Katholischer sey, darüber lasse sich doch Herr von Moser eines Bessern von seinen Theologen belehren.

Die katholischen Assessores, welche dafür hielten, es gedenke ein Mitbeysizer eben nicht gar gut katholisch, der die mit seiner protestantischen Ehegattinn erzeugten Kinder nach ihrer Religion erziehen lasse, hatten die Religion vor Augen, und nicht eine Meinung, wie es mit dem Exercitio Religionis nach dem westphälischen Frieden gehalten werden solle. Die Ehen zwischen Katholischen und Protestanten werden zwar auch von Katholischen für gültig gehalten, wenn aber ein katholischer Assessor die Kinder von einer protestantischen Ehegattinn in der Religion ihrer Mutter erziehen läßt; so kann er sich nach den Umständen in den Religionsgrundsäzen verdächtig machen. Gehöret dann das Simultaneum, die Clausula Pacis Ryswicensis auch unter die Religionsgrundsäze?

Sollte ein Katholischer das Jus Simultanei innoxii verwerfen; so wurde er noch für gut katholisch paßiren, hiemit auch ein Protestant für gut protestantisch, im Fall er ein Simultaneum innoxium dem westphälischen Frieden gemäß haltet: und so bliebe die Regel, exacta, mutuaque Æqualitas, wie eine Mauer stehen.

Anmerckungen zum §. 22.

1. Mein Herr Gegner verfähret nicht aufrichtig mit mir, da er meldet: Ich hätte mich erst lang nach den Annis discretionis zu einer Glaubensbekenntniß entschlossen: Es ware die Rede nicht von einem Glaubensbekenntniß, (daran es bey mir nie gemangelt hat,) sondern von einer innerlichen vesten Ueberzeugung von der Wahrheit der Religion; die ganze Sache schicket sich aber hieher, wie eine Faust auf ein Aug.

2. Ver-

2. Verfälschet mein Herr Gegner gar meine Worte und Sinn, da Er vorgibt, ich hätte geschriben: Die *Conclusa Corporis Evangelicorum* verhalten sich in Ansehung der Protestanten, wie bey den Catholischen die Decreta Concilii Tridentini: Zwischen denen symbolischen **Büchern** der Evangelischen Kirche und der Lehre des Tridentinischen Concilii habe ich dise Vergleichung angestellt: Welcher vernünftiger Mensch hat aber jemalen gehört oder gesagt: Daß die symbolische **Bücher** der Evangelischen Kirche und die **Schlüsse des Evangelischen Corporis** einerley seyen? Es wäre also Zeit und Papier verderbt, wann ich mich mit Widerlegung dessen aufhalten wollte, was aus einem mir nie zu Sinn gekommenen falschen Saz für Folgen gezogen werden wollen.

3. So offt beederley Religionsverwandte eine Stelle verschidentlich auslegen, ergibt es sich von selbst, daß sie nunmehr zweifelhafft seye: Entweder muß man also, wann man dise Folge laugnen wollte, auf die gesunde Vernunft Verzicht leisten; oder man muß dem Catholischen Religionstheil das Vorrecht zueignen wollen, den wahren Sinn einer von denen Evangelischen anderst verstandenen Stelle einseitig bestimmen, mithin das Gesez authentisch erklären zu können: Ist nun mein Herr Gegner so keck, lezteres zu behaupten; so tastet Er die Grundvesten der ganzen Reichsreligionsverfassung an, und findet, schon gemeldeter massen, sein Urtheil in dem Osn. Frid. Art. 17. §. 4.

4. Wo hat mein Herr Gegner den Einwurff abgelehnt, daß, wann durch den Uebertritt eines Evangelischen Assessoris zu den Catholischen das Mehrere gemacht werden könnte, der Eigensinn einer Privatperson das Interesse des ganzen Corporis untergraben könnte? Ich finde keine solche Stelle.

5. Es ist eine mir offenbar angethane Beleidigung, daß von mir vermuthet werden will, als wäre ich fähig und geneigt, die Catholische Religion unter die im Reich verbotene Secten zu rechnen: Meine Schrifften, besonders der **Tr. von der Teutschen Religionsverfassung**, belehren ganz ein anderes, und der müßte im Hirn nicht wohl verwahrt seyn, der solches tolles Zeug zu Marckt bringen wollte! Aber, lehret dann der Catholische Catechismus nicht auch: **Du sollt kein falsches Zeugniß geben wider deinen Nächsten?**

6. Das

6. Das ist eine neue Manier, unter Gelehrten zu streiten, wann man seinen Gegner auf alle Weise mißhandelt hat, hernach seine Mäßigung selber rühmen; und hier ist gar der Ort nicht, wo der Herr Gegner Ursach hätte, hart mit mir zu verfahren, da ich in der angefochtenen Stelle nichts weiters sage, als, es schicke sich nicht, daß ein Assessor von seiner Glaubensgenossen Grundsäzen auch in Rechtssachen abgehe.
7. Daß ein Evangelischer Rechtsgelehrter, der gelesen hat, wie nunmehro die Geschichte des Simultanei aus denen gleich auf den Westphälischen Friden erfolgten Fridensexecutions-Reichs-Hofraths- und Comitial-Handlungen, resp. ganz neuerlich, an das Licht gestellet worden ist, das Simultaneum noch für etwas unschuldiges halten könne und werde, muß ich billig zweiflen: Wann es aber auch ein möglicher Fall seyn sollte; so könnte zwar ein solcher Mann übrigens ein guter Evangelischer Christ seyn: Aber er gehörte doch zu denen Singularisten, welchen (oben angeführter massen,) in der Cammergerichts-Ordnung selbsten verboten ist, nach ihren privat-Einsichten zu urtheilen, und wann er es dennoch würcklich thäte, handelte er als ein Uebertretter des Osnabrückischen Fridens Art. 5. §. 50. und 55.
8. Ob die Entschuldigung des Catholischen Cammergerichts-Theils wegen seines Betragens gegen einen Präsentatum, der eine reformirte Frau hatte ꝛc. hinreichend- und ob meine aus disem Beyspil gezogene Induction entkräfftet seye? wie auch, ob nunmehro die Catholische den als einen ächten Glaubensgenossen paßieren lassen würden, der gegen das Simultaneum sprechen wollte? lasse ich das unpartheyische Publicum beurtheilen.

§. 23.

Es ist eine unter den Publicisten längst bestrittene Frage: Ob die Beysizer des kaiserl. und Reichskammergerichts allein kaiserl. Majestät, oder das ganze Reich, oder auch ihre hohen Präsentanten repräsentiren? Ich habe nicht Ursach, dieses näher zu untersuchen, und kann getrost mit Herrn von Moser die nämliche Sprache führen, daß das Kammergericht kaiserl. Majest. sammt Churfürsten und Ständen des Reichs repräsentire.

Die Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs bestehen nun

nun zwar aus zweyerley Religionsverwandten, Katholischen, und Evangelischen; aber der katholische von Churbajern präsentirte Assessor präsentiret deswegen doch nicht dem Churfürsten von Bajern, noch der brandenburgische Se. königl. Majest. von Preußen, als Churfürsten von Brandenburg, sondern ein jeder Beysizer hanget von kaiserl. Majest. und dem Reiche ab. Die Kammer ist ein kaiserl. höchstes Reichsgericht, und die Assessores präsentiren kaiserl. Majest. und das gesammte Reich, wie die vom Herrn von **Moser** selbst angeführten Formalia aus dem jüngern Reichsabschied 1654. §. 165. klar beweisen.

Es ist ein wahres Sprüchwort: Ein Absurdum zieht das andere nach sich; und da die Assessores gegen alles Recht ihre hohen Präsentanten repräsentiren sollen; so will dieses so gar nicht auf den Reichshofrath schließen, indem bey diesem höchsten Gericht doch auch protestantische Räthe sizen, die keineswegs von den Reichsständen präsentiret werden. Man mußte daher die Repräsentation der protestantischen Herren Reichshofräthe aus einem andern und zwar noch seichterm Grunde herholen, mithin auf das weitere Absurdum verfallen, weil 1) der Reichshofrath in den neuern Reichsgrundgesezen den Namen eines der beyden höchsten Reichsgerichte trage, und 2) die Reichshofräthe nunmehr dem Reich eben so schwören, wie Ihro kaiserl. Majestät, so müße von dem einen Reichsgericht in Ansehung dessen Verhältniß gegen kaiserl. Majest. und das Reich überhaupt gelten, und gesagt werden können, was auch bey dem andern recht und wahr sey.

Unter dem Wort **Ueberhaupt** will Herr von **Moser** ohne allen Zweifel auch dieses begriffen haben, was er in vorliegender Frage von dem Kammergericht zu behaupten suchet, daß die protestantischen Assessores die protestantischen Reichsstände präsentiren. Dieses wird aber durch das Wort: **Ueberhaupt** noch ganz verblümt vorgestellt, und trägt Herr Etatsrath noch um so mehr Bedenken, es so deutsch heraus zu sagen, als er wohl selbst einsieht, daß die protestantischen Stände ja keinen Reichshofrath präsentiren, folglich aus diesem Grund unmöglich eine Repräsentation erzwungen werden möge; und läßt sich gewiß weder aus diesen 1) daß der Reichshofrath auch ein höchstes Reichsgericht genennt werde, noch daraus, daß 2) die Reichshofräthe auch dem Reiche schwören, eine Repräsentation herleiten.

Herr von **Moser** würde an allen diesem keinen Zweifel haben

 hegen

hegen können, wenn er nur die in seinen verm. Schr. P. 2. p. 162. angeführten Reichshofraths-Conclusa hätte lesen wollen. Ibi in Causa *Mus* contra **Föhr** und **Wanner** puncto Personalis Arresti: „Des Reichshofraths **als Ihro kaiserlichen Majestät** allerhöchstes Reichsgerichts, welches **eines Kaisers selbst**, in wie weit „selbe in der allerhöchsten Justizübung besteht, vertrit ꝛc. Und L. S. contra die R. Töchter 20. Oct. 1716. heißt es: „**Ihro kaiserl.** „**Maj.** haben dero gehorsamsten Reichshofraths wohl angeführte „Momenta allergnädigst, des N. tolle Aufführung aber, als **durch** „**Dero Reichshofrath wider Ihro eigene Majest. laufend,** „in sonderbaren Ungnaden angesehen ꝛc. Welches der gemeine Kanzley- und Reichsstylus ist. Nach Ableben eines Kaisers besteht noch das Reich, aber kein Reichshofrath. Ein neuerwählter Kaiser kann die vorige Reichshofräthe entlassen, oder bestättigen, weil sie von niemand anders als von einem Kaiser abhangen. Daß also zu verwundern, wie der Herr von **Moser** ein von dem Kaiser bisher unstreitig abhängiges höchstes Gericht auf einmal auch den Ständen des Reichs unterwerfen will, und zwar aus einer so abgeschmackten Ursache, weil es auch wie das Kammergericht ein **Reichsgericht** genennt werde; wäre die Materie nicht so wichtig, wie lächerlich könnte man es doch nicht vorstellen, wenn der Beysaz des Worts: **Reichs**, einen Characterem repræsentatitium mit sich führen sollte. Indessen kann man wieder hier den eifrigen Verfechter der kaiserl. Hoheit in dem Herrn von **Moser** kennen lernen, der ein nach Erkenntniß des ganzen Reichs von kaiserl. Majestät **allein** abhangendes Gericht, als das kostbareste und edelste Kleinod der kaiserl. Krone zu entwenden sich erfrechet.

Anmerckungen zum §. 23.

1. Der von Chur-Bayern präsentirte Assessor repräsentirt freylich nicht Chur-Bayern, aber doch einen **Catholischen** Stand, und der von Chur-Brandenburg präsentirte nicht den König in Preussen, aber doch einen **Evangelischen** Stand! Jenes habe ich nicht gesagt; es trifft also auch mich nicht: Und auf dises hat der Herr Gegner nicht geantwortet, weil er nichts dagegen sagen kan.
2. Daß der Reichshofrath kein **blosses** Kayserliches oder von dem Kayser, (Der dabey freylich grosse Vorrechte hat,) **allein** abhangendes, sondern in so fern und überhaupt ein **Kayser**-

liches

liches und Reichs Gericht seye, ist weder ein abgeschmackter Saz, noch bin ich der erste, der solches behauptet. Der Herr Gegner lese, was Hessen und Braunschweig bereits auf dem Reichsdeputationstag zu Franckfurt Anno 1643. 8. Jun. (also noch vor dem Westphälischen Friden,) dißfalls sehr nachdrücklich votiret haben, und Er lese in meiner **T. Justiz-Verfass. 2tem Theil, S. 19. u. f.** das zweyte Capitel: "Von des Kaysers NB. und der **Reichsstände** Gerechtsamen bey dem Reichshofrath;" alsdann wird er einsehen, warum, auf meine, **Mosers**, selbsteigene Anhandgebung, aus sehr wichtigen Ursachen, Anno 1742. erstmals, und seithero beständig, in die Kayserliche Wahlcapitulation gekommen ist, daß die Reichshofräth **dem Reich** mit-schwören müssen: (Wo schwöret man aber einem, der einem nichts zu befehlen hat!) Und Er bedencke, wie der Osn. Fride den Reichshofrath **Art. 5. §. 54.** auf die Cammergerichts-Ordnung, und **Art. 17. §. 2.** auf besagten Fridensschluß, mithin auch dessen **Art. 5. §. 50. und 55.** verbinde; so wird es Ihme nicht mehr lächerlich vorkommen, daß auch der Reichshofrath, in seiner Maasse, die bey dem ganzen Reichsjustizwesen mit-concurrirende Reichsstände, und beederley Religionsverwandte, mit-repräsentire, und die Herrn Reichshofräthe, wie an alle Reichsgeseze, also auch an den Osn. Friden, und also auch an dessen **Art. 5. §. 50. und 55.** Krafft ihres Eydes, mit-verbunden seye.

3. Solchemnach ist es auch wider die Wahrheit, und ein denen Catholischen Reichsständen eben so wohl, als denen Evangelischen, höchstnachtheiliges, ungegründetes, und allen Reichs-Grundgesezen widersprechendes, mithin sträfliches, Vorgeben, daß nach Erkenntniß des ganzen Reichs der Reichshofrath von Kayserlicher Maj. allein abhange.

In meinem Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten S. 340. schriebe ich: "Der Kayser ist und bleibet also allerdings einig und allein der obriste Richter im Reich: Es ist dieses keine rednerische, nichts bedeutende, Schreibart; sondern eines der allerwichtigsten Kayserlichen Vorrechte, und eines der allerwichtigsten Stücke unserer Reichsverfassung:

Aber dises Recht muß auf die in denen Reichsgesezen vorgeschribene Weise ausgeübet werden; wo so dann 1. die Reichs-

stände, theils auf dem Reichsconvent, theils resp. bey Bestell- und Visitirung NB. **derer Reichsgerichte concurriren, und von dem Kayser allein, ohne ihre Mitbeystimmung, nichts verfüget werden kan.** 2. Ingleichem vertretten die Reichsgerichte die Stelle des Kaysers in denen ihnen überlassenen Stücken, und können ebenfalls darinn von dem Reich nicht gestöhret werden.

Dises ist die Sprache und der Sinn derer Reichsgeseze; so kommen CARRACH und KAYSER mit einander überein; so kan man von der Sache sprechen und schreiben, ohne nöthig zu haben, auf einander zu schimpfen. Schreibt man dem Kayser oder denen Reichsständen mehr zu; so handelt man gegen die Reichsgeseze: Oder nehmen der Kayser, oder die Reichsstände, Sich mehrers heraus; so ist es ein Mißbrauch.„

Hiebey wurde es auch bey der am Kayserlichen Hofe vorgenommenen Censur diser Schrifft gelassen, ohne ein Wort darinn zu ändern. Sich schämen und verstummen müsse also mein Herr Gegner, wann Er mich in den Verdacht sezen will, als wann ich mich erfrechete, das kostbarste und edelste Kleinod der Kayserlichen Crone zu entwenden! Er lerne zuvor die Reichsverfassung, und dencke und schreibe so patriotisch, als ich; so wird Er dem Kayserlichen Hof einen reeleren Dienst erweisen, als durch schmeichlerische Vorstellung ungegründeter oder übertribener Gerechtsamen!

§. 24.

1) Ein Repräsentant soll sich so betragen, wie diejenige, welche er repräsentiret, **thun würde**, wenn er zugegen wäre. Warum sagt doch Herr von Moser nicht besser (abstrahendo a mandato speciali) wie er **thun sollte**? Wer einen Bevollmächtigten, Commissarium abschicket, giebt ihm ein Mandatum, Commissorium, welches nicht auf alle Fälle gerichtet seyn kann, und da wird ein vernünftiger Mandatarius, Commissarius thun, was der Principal selbst **thun sollte**. Hat aber der Commissarius ein Mandatum speciale, so muß er dasselbe auf das genaueste befolgen, und dieses geht bey einem Commissario und Mandatario an, welcher den Mandantem repräsentiret; den es ist nur um des Mandantis Interesse zu thun, der seine Gerechtsame dem andern zu Gefallen aufopfern kann. Bey unserer Frage aber geht es, wie bey dem Reichsheere; der

Soldat,

Soldat, der Offizier (welcher von dem Stand gestellet wird) darf keine Ordre erwarten, derselbe muß für das Vaterland streiten, wenn schon sein Stand glaubt, er solle ins Winterquartier gehen. Der Assessor muß auch seiner Ordnung nach fortfahren, seinen Posten behaupten, nach den Reichsgrundgesezen sprechen, es treffe Katholische, oder Protestanten; er hat weder diesen, noch jenen, weniger dem präsentirenden Stand, sondern dem Reich auf die Reichsgesezen geschworen, und bleibt ein guter Katholik, ein guter Protestant, und würdiger Assessor, wenn er die Justiz nur unpartheyisch verwaltet. Damit fallet dann alles über den Haufen, was in diesem §. vom Præsentante, und Præsentato ganz ungereimt durch einander gemischet wird.

Es spricht Herr von **Moser** hier vieles von der Verhältniß zwischen einem Prinzipalen und seinem Repräsentanten, ohne deutlich zu bestimmen, ob der Assessor nur das Corpus Evangelicorum, oder auch seinen präsentirenden Stand repräsentire. Solle er das Corpus repräsentiren, so ist kein hinlänglicher Grund darzu da, zumal der Assessor keineswegs von dem Corpore präsentiret wird, daher auch nicht die mindeste Ursach vorhanden, warum derselbe von dem Corpore Befehle annehmen sollte, ja es könnte dieses der präsentirende Stand niemals zugeben, so wenig als derselbe sich selbst von dem Corpore Geseze vorschreiben läßt.

Soll der protestantische Beysizer aber nur seinen präsentirenden Stand repräsentiren, und dieser wäre wegen einer Stelle in dem Religions- oder westphälischen Frieden einer andern Meinung, als der Assessor, so müßte dieser (wenn es den vorgebildeten Rechten eines Præsentantis, und den **Moserischen** Grundsäzen nachgehet) so gar von dem präsentirenden Stand Ordre annehmen. Wollte hernach dieser es nicht mit dem Corpore halten; so dörfte auch der Præsentantus nicht, oder unterwirft der Herr von **Moser** auch die protestantischen Stände dem Corpori Evangelicorum? Wofür sie ihm vielen Dank schuldig bleiben werden.

Die protestantischen Assessores werden, wie die Katholischen, als des kaiserl. Reichskammergerichts Beysizer und nicht zum Corpore Evangelicorum präsentiret; sie schwören kaiserl. Majest. und dem Reich, weder dem Corpori, noch dem präsentirenden Stand; haben ein freyes Votum, wie die Stände auf dem Reichstage; singularisiret ein Stand, oder ein Assessor, so bleibt es doch bey der Mehrheit der Stimmen. So weit sind wir (dem Himmel sey es gedankt)

gedankt) im Reich noch nicht gekommen, daß ein pohlnisches liberum *Veto* vordringen sollte.

Anmerkungen zu dem §. 24.

1. Es seye so, daß ein Repräsentant sich betragen müsse, wie sein Principal thun sollte! Was folget daraus? Darff deßwegen ein Assessor dem Kayser und Reich vorgreiffen, und auf ein zwischen beeden Religionsverwandten streitiges Reichsgesez sprechen, ehe Sie Sich deßwegen gütlich verglichen haben? So spräche er nicht nach denen Reichsgrundgesezen, sondern gegen dieselbe, gegen die Cam. Ger. Ord. 1. Theil, Tit. 14. §. 1. im Anfang, gegen den Osn. Frid. Art. 5. §. 50. und 55. und gegen die Kays. Wahlcapit. Art. 2. §. 5.
2. Ein Evangelischer Assessor wird zwar nicht von dem Evangelischen **Corpore**, aber von einem Evangelischen **Stand**, präsentirt: Ein jeder Evangelischer Stand aber hat sich freywillig darzu verstanden, die gemeinsame Schlüsse seines Corporis zu beobachten; also muß ein jeder einen Evangelischen Stand repräsentirender Assessor ein gleiches thun.
3. Die dagegen gemachte Einwürffe fallen von selbsten um so mehr hinweg, als keine Frage ist, weder a) von einem liberum *Veto* und Meinungen **einzelner** Evangelischen Stände, sondern eines ganzen compaciscirenden Reichsreligionstheils, noch b) von Inhibitionen gegen **unstreitige** Reichsgeseze, noch c) von incompetenten Befehlen, sondern von Benachrichtigungen des Corporis an die Evangelische Assessores, daß und worinn das Corpus mit dem Catholischen Religionstheil streitig seye, welchemnach sie also weder selbst nach einseitigen Grundsäzen sprechen, noch solches denen Catholischen gestatten, sondern in dergleichen Sachen, biß auf einen erfolgenden Vergleich, stille gestanden werden solle.

§. 25.

Wenn ein Assessor auf die Stimm seines Präsentanten Acht geben wollte, so würde er gegen alle Pflichten handeln. Kömmt es auf Religionssachen, und den Religionsfrieden an, so muß derselbe geraden Wegs ausgehen, ohne Ruckſicht auf die Religion, ohne alle Partheylichkeit. Herr von **Moser** kann dieses salvis Legibus unmöglich widersprechen, und ist nicht ohne Eckel anzusehen, wie

wie er sich hier martert, um eine untadelhafte, und, wenn es nur gelingen mögte, so gar eine gesezmäßige Partheylichkeit heraus zu bringen.

Endlich soll 1) eine Gleichniß mit einem Vasallen, oder deutschen Ordensritter aushelfen, da deren Pflichten immer bleiben, wenn sie auch in andere Dienste treten. Allein, wenn ein deutscher Ordensritter des kaiserl. Kammergerichts Beysizer werden wollte, so müßte er wegen dem Voto Obedientiæ zuvor quoad Cameralia Dispensation erhalten, und der Vasall kann ebenfalls mit keiner Pflicht beladen seyn, die ihn in administranda Justitia hemmen würde. Nun fahre Herr von **Moser** fort, selbst den Schluß auf einen protestantischen Beysizer zu machen, welchem das Corpus Evangelicorum neue Pflichten auflegen sollte, die ihm in Verwaltung der Justiz hinderlich wären.

Nach dem Art. V. §. 52. 2) können die Herren Protestanten in Sachen, welche die Religion unmittelbar, oder mittelbar betrefen, in Partes gehen? wo steht aber geschrieben, daß die protestantischen Kammergerichtsbeysizer sich miteinander für den protestantischen Kläger erklären, oder doch ein Gesez gegen ihr Gewissen als zweifelhaft annehmen müssen, weil es das Corpus Evangelicorum also befiehlt.

Den Beysizern muß 3) das Gesez selbst als zweifelhaft vorkommen, welches aus dem Art. V. §. 56. so sonnenklar erhellet, daß dessen Wahrheit unmöglich verdunkelt werden könne. Denn es heißt darinn ausdrücklich: Si quæ vero dubia - - - ex Paritate Assessorum utriusque Religionis; nicht dubia ex Parte Corporis evangelici. Die Partheylichkeit hat freylich in disem Fall Plaz; ist dieses aber eine **Ausnahme**, wie Herr von **Moser** selbsten sagt; so muß ich ihm die Regel noch einmal wiederholen, quod Exceptio firmet Regulam in Casibus non exceptis: also daraus folge, daß Lex nicht dubia sey, wenn die protestantischen Assessores nicht miteinander für einen Mann stehen.

Anmerckungen zum §. 25.

1. Auch hier finden sich lauter Einwürffe, die nicht auf die Streit-

 frage

frage passen. Es ist ja keine Rede von Beobachtung der Stimme eines Präsentantens; sondern daß in streitigen Rechtsfragen der gütliche Vergleich derer an der Gesezgebenden Gewalt Antheil habenden Parthien abgewartet werde.

2. Es denckt kein Mensch daran, zu behaupten, daß das Evangelische Corpus einem Beysizer neue Pflichten auflegen könne oder wolle, die ihme in Verwaltung der Justiz hinderlich wären; sondern das Evangelische Corpus schärffet seinen Repräsentanten nur die, Krafft der Reichsgrundgeseze, bereits obhabende Pflichten ein; nemlich in Sachen, die sich zu einem gütlichen Comitialvergleich zwischen beederley Religionsverwandten qualificiren, vor dessen Erfolg nicht nach einseitigen Grundsäzen, zum Gesezwidrigen Vortheil der einen- und Nachtheil der anderen Parthie, zu sprechen; als worzu beederseitige Assessoren ohnehin verpflichtet seynd, so bald sie legale Nachricht erhalten haben, daß zwischen beederley Religionsverwandten ein Streit über einem Reichsgesez entstanden seye; und durch die Insinuirung der Schlüsse des Evangelischen Corporis an die Evangelische Beysizere erhalten sie dise legale Nachricht.

3. Es wird nicht verlangt, daß die Evangelische Beysizere sich mit einander für einen Kläger ihrer Religion erklären, oder doch ein Gesez, gegen ihr Gewissen, als zweifelhafft annehmen müßten, weil es das Evangelische Corpus also befehle; sondern daß sie weder gegen ihrer Religionsverwandten in denen Reichsgrundgesezen bestättigte Gerechtsamen handlen- noch in denen Fällen, darinn ihre Gerichtbarkeit, biß zu einem Vergleich zwischen denen Hauptparthien suspendiret ist, derselben sich widerrechtlich selbst anmassen, oder es Anderen gestatten sollen.

4. Unius positio non est alterius exclusio: Die Beysizere derer Reichsgerichte dörffen nach dem Art. 5. §. 55. des Osn. Fridens eine Stelle eines Reichsgesezes als zweifelhafft behandlen, und deßwegen höherer Orten anfragen: Die Evangelische und Catholische Reichsstände haben aber nicht nöthig, darauf zu warten, biß eine dergleichen Anfrage geschehe; sondern, wie sie gleich bey dem Fridens-Executionscongreß, bey denen Fridens-Executions-Commißionen, bey denen seitherigen

Reichs- und Reichsdeputations-Tägen, bey Wahltägen, bey Fridenscongressen, und bey Cammergerichts-Visitationen, vermöge des Osn. Frid. Art. 5. §. 50. und 52. das Recht gehabt und sich dessen häuffig bedienet haben, über dem Sinn und Verstand, oder der Gültigkeit, einer Stelle eines Reichsgesezes oder Fridensschlusses in Partes zu gehen; also kan auch kein Religionstheil dem andern darinn etwas vorschreiben, und was beederley Religionscorpora hierinn für Schlüsse fassen und für Meinungen annehmen, dabey müssen es nicht nur die Evangelische, sondern beederseitige Religionsverwandte, Beysizere so lang bewenden lassen, biß zwischen Jenen ein Vergleich erfolgt.

§. 26.

Wie mag doch der Herr Etatsrath die Katholischen daran erinnern, daß sie die Reichsgeseze selbst mit haben errichten helfen, da die Katholischen nichts anders verlangen, als daß die Reichsgeseze gehalten, und nicht geflissentlich verdrehet werden mögten. Darin besteht ihre gegründete Klage, daß man den Reichsgesezen solchen Sinn und Verstand andichte, woran man bey derer Errichtung nicht gedacht habe. Eben diese **Moserische** Abhandlung legt unter so vielen andern Misgeburten dieser Zeiten eine trefliche Probe davon ab.

In einer verzweifelten Sache, wo man nicht einmal der heiligsten Gesezen schonet, wird kaum die Ehre des Nebenmenschen, und so gar des eignen Bruders unbetastet bleiben. Im §. 24. n. 5. scheuet sich Herr von **Moser** nicht, sein Mistrauen auf seine Religionsverwandte bey dem kaiserlichen Kammergericht offentlich zu erkennen zu geben, welche versteht er aber anders dadurch, als eben diejenigen, welche sich durch keine andere Pflichten verführen lassen, sondern nach ihrer Einsicht, nach ihrem Gewissen ohne Ruckſicht auf die Religionsverwandten gegen **jedermänniglicheş Einreden** die Gerechtigkeit verwalten. Diese unpartheyische Administration der Justiz ist dem **Moser** ein Dorn in den Augen. Wie ist diesem aber zu helfen? Die Katholischen verlangen nichts anders, als unpartheyische Justiz nach den Reichsgesezen; auch protestantische Assessores finden sich im Gewissen schuldig, nach den Reichsgesezen zu

richten,

richten, keine andere Verbindlichkeit zu erkennen; wobey die Katholischen dann den gerechten Vortheil gewinnen, wider unverantwortliche Zudringlichkeiten einigen Schuz zu finden. Alles dieses sieht Herr von Moser selbst ein; er mögte hiemit andere Reichsgeseze haben, lieber die Justiz gehemmet, als den Katholischen in der billigsten Sache die Gerechtigkeit nach den Gesezen administriret wissen; also rathet er: das Corpus Evangelicorum solle nur dergleichen den Katholischen vortheilhafte Geseze, als zweifelhaft, erkennen. Hier hat der Herr Etatsrath seinen Plan vor Augen gestellt. Erkenne er doch seine Misgeburt, oder wenigstens den Bastart, so er in seinem Herzen beherberget; denn es haben mehrere daran gebildet.

Anmerckungen zum §. 26.

1. Mit Uebergehung der von einem privat-Scribenten unverantwortlichen und an demselben höchststrafbaren, gegen das Kayserliche Edict von 1715. gröblich anstossenden, unverschämten Beschuldigung, als ob die Evangelische die Reichsgeseze geflissentlich verdreheten und ihnen einen solchen Sinn und Verstand andichten, woran man bey deren Errichtung nicht gedacht habe; (da vilmehr ein Theil des Reichshofraths selbst bereits Anno 1651. gegen den Kayser geäussert hat, daß die Behauptung des Simultanei eine nur dem Fridenscongreß zuständige Interpretation des Fridens wäre, und der Ryswickischen Fridensclausul nicht erst hinten-nach, sondern gleich auf der Stelle, widersprochen worden ist;) antworte ich auf das übrige nur so vil.

2. Man hat es von je her gewußt und geglaubt und erfahren, daß die Beysizere derer höchsten Reichsgerichte nicht alle gleich rechtschaffene Männer seyen, und die leztere Visitationshandlungen, des Juden Nathans Verehrungsliste, und was sich noch erst Anno 1776. nach bereits zerschlagener Visitation zugetragen hat, belehret, daß es auf beeden Religionstheilen auch Männer gebe, denen nicht zu trauen ist, ja deren man sich, als falscher und schlechter Brüder, zu schämen hat: Wenn man also Alle ihrer Pflichten erinnert, ist es nichts überflüßiges; die Ertheilung legaler Nachricht von denen Gesinnungen

gen ihrer Präsentanten ist etwas nöthiges; und nicht um die unpartheyische, sondern um die partheyische und Reichsgesez-widrige, Verwaltung des Richteramts zu verhüten, ist es zu thun.

3. Die übrige einem gesitteten Gegner unanständige Aeusserungen verdienen keine Antwort, und werden mit besserem Recht retorquirt.

§. 27.

Die Katholischen verlangen keine Neuerung. Sie suchen ihr Heil bey einem unpartheyischen Richter, und in den Reichsgesezen; folglich erkennen es dieselbe für keine Gutthat, wenn Herr von Moser ihnen auch einräumen wollte, daß sie, wie die protestantischen Stände, auf einmal das Gesez als zweifelhaft ausrufen, und den Beysizern ihrer Religion gebieten könnten, dasselbe nicht nach eigner Einsicht auszulegen, oder in judicando zu befolgen. Mit einem Wort: die Katholischen wollen den Religions- und Landfrieden durch eine ungeheuchelte Justiz erhalten wissen, und wünschen nichts mehr, als daß die darzu gestellten Gerichtspersonen dieselbe jedermann, ohne Rucksicht auf die Religion, gleichgültig angedeyhen lassen.

Anmerckungen zum §. 27.

1. Alles ist eine leere Protestatio facto contraria: Die Herrn Catholische bedienen sich ja würcklich der Freyheit, die mit denen Evangelischen streitige Reichsgeseze und Fridensschlüsse nach ihrer Einsicht und Convenienz auszulegen:

Dagegen aber immer wiederhohlen: Die Catholische legten das Gesez nicht aus, sondern beharreten auf dessen klaren Sinn und Verstand, lauffet wider die gesunde Vernunfft, wider das Naturrecht, wider die ganze Reichsverfassung, und wider alles Reichsherkommen; als nach welchen allen, unter mehreren paciscirenden und Fridschliessenden Theilen, nicht einer allein den Sinn einer Stelle einseitig als klar angeben oder bestimmen kan, sondern jede Parthie darinn so vil Recht hat,

 als

als die andere, und biß zu einem Vergleich unter ihnen alles zweifelhafft und streitig verbleibt.

2. Was meine Meinung von der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung des Kayserlichen Ansehens und Majestät seye, ist aus meinem Tr. von den Kayserl. Regierungsrecht. S. 33. bekannt, und so beschaffen, daß ich gewiß keinen Undanck, noch fiscalische Action, davor verdienet habe.

§. 28.

Daß dem Justizwesen nach den Moserischen Grundsäzen kein geringer Schaden zuwachse, solle nur zufälliger Weise geschehen. Wer Vernünftiger wird aber einem leicht zu vermeidenden betrübten und landverderblichen Zufall nicht vorbeugen wollen? Dieß wäre aber noch überdas ein durch Verdrehung der Geseze geflissentlich vorbereiteter Zufall. Die mit Gut und Blut erkauften Religionsfrieden zielten pur dahin ab, daß den bisherigen Zerrüttungen durch eine schleunige, unpartheyische Justiz ein Ende gemacht, nicht nur das gesammte Reich in der erwünschten Ruhe erhalten, sondern auch alle Mitglieder in besserm Zutrauen vereiniget bleiben, und bey vorgeschriebenem geraden Weg der Gerechtigkeit allen Thätlichkeiten hinfür gesteuert werde: Violentia omni, & Via facti, ut alias, ita & hic inter utramque Partem prohibita. Der patriotische Moser hingegen sagt: diese ganze Verträge seyen nur provisorisch, bis man sich auf die streitigen Punkten vergleiche. Die Rede aber ist hier allein von den bereits verglichenen Reichsgesezen. Hiemit kann man sehen, wie geflissentlich alles auf eine andere Seite will verdrehet werden, wovon keine Frage ist. Genug: dem Herrn Etatsrath währen die verglichene Reichsgrundgeseze zu lang; er wirft ein Aug auf die großbritanische, amerikanischen Kolonien, und würde es gar nicht misbilligen, wenn die evangelischen Stände nach derselben Beyspiel sich allen Gesezen entzögen, sodann es auf das Glück der Waffen ankommen liessen, wie es immer ausfallen mögte. Unter den alten Gesezen leben, einem höchsten Richter unterworfen seyn, scheinet demselben so unerträglich, daß seine Religionsverwandte unmöglich weiters nachgeben können, noch werden.

Anmer-

Anmerkungen zum §. 28.

1. Der aus dem Mißverständniß beeder Religionsverwandten zufälliger Weise entstehende Schade für das Justizwesen rühret weder von denen Evangelischen noch von mir her; sondern gehöret unter die menschliche Unvollkommenheiten, und hat seinen Grund in der weisen- und, um einen immerwährenden Krieg in Teutschland zu verhüten, unumgänglich erforderlichen Disposition des Osn. Frid. Art. 5. §. 50. und 55. lieber die Entscheidung einiger privat-Händel biß zu einem Vergleich in den Grundsäzen beruhen zu lassen, als daß, wann der eine oder andere Theil seine einseitige Meinung wider den Willen des anderen durchsezen wollte, alles von neuem gegen einander aufgebracht würde.

2. Es ist wider die offenbare Wahrheit, daß ich geschriben haben solle: Die ganze Religionsverträge seyen nur provisorisch; sondern das habe ich gesagt: Die Disposition des Osn. Fridens Art. 5. §. 55. daß die Reichsgerichte, wann wegen des Sinnes eines Reichsgesezes Zweifel entstehe, bey dem Reichsconvent um eine authentische Erläuterung bitten, mithin die Entscheidung derer dahin einschlagenden Sachen biß dahin aussezen sollen, seye nur provisorisch; nemlich biß zu einem zwischen dem Kayser und denen beederseitigen Religionsverwandten erfolgenden Vergleich: Dises ist ja aber ganz was anders, als was mein Herr Gegner mir beymisset, und es ist ganz falsch, daß die Rede hier von bereits verglichenen Reichsgesezen seye; sondern, gerade umgekehrt, ist die Rede von Stellen der Reichsgesezen, über die, weil sie von denen beederley Religionsverwandten unterschidlich ausgelegt werden, nach den eigenen Worten des Osn. Fridens Art. 5. §. 50. in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus, inter utriusque Religionis Proceres allererst, (doch non nisi amicabili ratione,) transigirt werden solle.

3. Das übrige laufft auf Beschuldigungen hinaus, die sich, wie aus der Schrifft, um welche es hier zu thun ist, so auch aus allen meinen anderen Schrifften, besonders der in der 2ten Anmerckung *ad* §. 23. wörtlich angeführten Stelle,

von

von selbsten so widerlegen, daß ich es für niderträchtig halten würde, einem meiner Gegner Sachen aufbürden, die er selber öffentlich bey allen Gelegenheiten verabscheuet.

§. 29.

Der Geist der Partheylichkeit besteht eben darin, daß er von einseitigen und eigennützigen Grundsäzen bezaubert, auch die vernünftigsten und ganz überzeugenden Gegenbeweise nicht einmal in Ueberlegung zieht, daher ich selbst zweifle, ob Herr von **Moser** auf den rechten Weg zu bringen sey; und glaube dieses so weniger, als demselben sein eignes Gewissen schon was von einer Ahndung vorgesagt. Da ist aber wohl alle Hofnung verloren, wo weder die innerliche Ueberzeugung, noch die Furcht der Strafe eine Besserung versprechen. Vielleicht gereichet ihm dieses zum Trost, daß der Reichsfiscal in dem grossen und gütigsten Kaiser immer einen Theodos, Arcad, und Honor vor Augen haben müsse, welche in L. un. C. si quis Imp. maled. die Verbrecher keineswegs mit einer verdienten Strafe verfolgen, sondern durch eine gelinde Nachsicht zur eignen Beschämung in sich selbst zurück führen wollen. Si quis Modestiæ nescius, & Pudoris ignarus improbo, petulantique maledicto Nomina nostra crediderit lacessenda, ac Temulentia turbulentus Obtrectator Temporum fuerit; eum Pœnæ nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum sustinere, quoniam, si id ex *Levitate* processerit, contemnendum est: si ex *Insania*, Miseratione dignissimum; si ab *Injuria*, remittendum.

Diente doch eine so unaussprechliche Großmuth nicht zu einem Misbrauche! Es lehret aber die klägliche Erfahrniß, daß täglich sowohl kaiserl. Majestät, als dem ganzen Reiche höchst verkleinerliche und schimpfliche Schriften ungescheut an das Licht treten. Ein jeder müßiger, aberwiziger, oder unruhiger Kopf schmiedet sich ein System, oder eine Hypothes zusammen, wie er den teutschen Staat gern gestaltet hätte; und nach diesem Entwurf müssen sich die Reichsgrundgeseze wenden lassen, anstatt daß die Reichsverfassung nach den Reichsgrundgesezen erkläret werden sollte.

Durch

Durch Verkleinerung der Majestät suchet man den Ständen ein grössers Ansehen zu geben, also durch den Sturz des höchsten Oberhaupts den Fall des ganzen Staatskörpers vorzubereiten. Zumal die so viel zertheilte Macht sich nothwendig nach und nach verlieren, das Ansehen der an Kräften ganz ungleichen Ständen theils aus übermäßiger Herrschsucht ihrer Mitbürger, theils durch willkührliche Bedrückung endlich ohne Rettung bey einem unmächtigen Oberhaupt zu Boden fallen muß.

Wollten nur die gefährlichen Schmeichler wo nicht das allgemeine Wohl, doch das wahre Interesse der Fürsten beherzigen; so würden sie bald sehen, daß dieses allein von der Reichsgesezmäßigen Verfassung abhange. Nach diesem wird dem Mindermächtigen, wie dem Mächtigen die unpartheyische Justiz administriret, und ein jeder durch die nach den Gesezen dem allerhöchsten Reichsoberhaupt zustehende Macht bey dem Seinigen geschüzet.

So lang die Stände des Reichs mit dem höchsten Oberhaupt in einem wahren Zutrauen vereiniget geblieben, hatte das Reich nicht nur die süsse Früchte der innerlichen Ruhe und Sicherheit zu geniessen, sondern es war den auswärtigen Staaten fürchterlich, demüthigte seine Feinde, machte sie zinsbar, und erweiterte seine Gränzen. Durch stolze Eifersucht und schändliches Mistrauen wurden wir in innerliche Zerrüttungen, in lauter Unruhen und Unfrieden versenket, daß fast keiner mehr sagen konnte: Hæc villa, hæc Domus mea est. Und die ansehnlichsten Provinzen mußten als ein gräuliches Opfer der Zwietracht wiederum in fremde Hände fallen.

Was für Unheil hat doch unser geliebtes Vaterland, und jeder Stand ins besondre noch zu erwarten, wenn das heiligste Band zwischen Haupt und Gliedern zerrissen, der Glanz der

Majestät verdunkelt, die schon ohnehin so viel eingeschränckte Reservata mehr geschmälert, und das allerhöchste Oberhaupt gar in Verwaltung der Gerechtigkeit gegen alle Reichsgeseze gehemmet werden wollte!

Anmerckungen zum §. 29.

1. Mein Herr Gegner hat freylich selbst wohl zum Voraus den Schluß machen können, daß Er der Mann nicht seye, der mich auf einen anderen Weg bringen werde. Ich bin dem Publico dafür bekannt, daß ich nicht auf meinen Meinungen versessen bin, wann mich Jemand mit Grund eines anderen belehren kan: Und meine Wechselschrifften mit dem Ex-Jesuiten, Herrn Merzen, bezeugen, daß ich auch dem hefftigsten Catholischen Gegner mit Bescheidenheit und Sanfftmuth zu begegnen im Stande seye: Mein Gewissen endlich ist bey diser Sache so ruhig, daß ich keinen Anstand genommen habe, meinen Namen disen meinen beeden Schrifften vorzusezen; welches mein mir unbekannter Herr Gegner zu thun sich nicht getrauet hat: Wann endlich diser Streit mit Gründen und Gegengründen, auch in einer anständigen Schreibart, geführet worden wäre; so hätte das Publicum einen beträchtlichen Nuzen davon haben, auch ein- und andere Materie des Teutschen Staatsrechts eine Erläuterung dadurch erhalten können:

Da aber mein Herr Gegner überall denen Realien ausweicht, sich hingegen viler Sophistereyen schuldig macht, und mit ungegründeten Aufbürdungen gegen die Evangelische abgibt, mir falsche und unsinnige Meinungen andichtet, hernach aber mit disem Gespenst ficht, und endlich meistens

meistens eine sehr ungesittete Feder führet; so compromittire ich auf alle gesezte und rechtschaffene Herrn Catholische: Ob sie glauben können, daß dem Kayserlichen Hof, oder ihren Religionsverwandten, mit solcherley Schrifften gedienet seye, und ob Sie mehr Nuzen oder Schaden davon haben?

3. Hätte mein Herr Gegner bedacht, was Er von denen gefährlichen Schmeichlern meldet; würde Er seine Säze nicht so übertriben haben: Und was

4. die eingeflossene Drohungen anbelangt; so ist mein Character: Fürchte GOtt! Ehre den Kayser! Thue recht, und scheue dabey Niemand; auch den Reichsfiscal nicht! Und wie ich von allen grossen Herrn, (sie seyen wes Standes oder Religion sie wollen,) nichts suche, von Ihnen nichts hoffe, und nichts von Ihnen erbettele; also fürchte ich mich auch hinwiederum vor nichts!

Dixi!

Bayerische Staatsbibliothek München

8 Fu.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, nochmals bevestigte Verbindung derer Evangelischen Reichs-Gerichts-Beysizere an die Schlüsse des Corporis Evangelicorum; oder: Anmerckungen über eine zum Vorschein gekommene Replik, [et]c

Franckfurt und Leipzig 1777

4 J.publ.g. 1011-1/2#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516887-8
VD18 14681846